

HISTORISCHE MONATSBLÄTTER

für die Provinz Posen

Jahrgang XVI | Posen, August/September 1915 | Nr. 8/9

Schulz, Professor Dr. Fritz †. S. 113. — Meyer E., Die Schützengilde in Zerkow. S. 114 — Literarische Mitteilungen. S. 129. — Übersicht der Erscheinungen auf dem Gebiet der Provinzialgeschichte im Jahre 1914. S. 134. — Nachrichten. S. 140. — Geschäftliches. S. 143. —



Am 17. d. Mts. fiel als Hauptmann der Landwehr auf dem Felde der Ehre im Osten

Professor Dr. Fritz Schulz.

Schon in der Schlacht bei Tannenberg lebensgefährlich verwundet, trieb ihn, kaum genesen, die Liebe zu seinem Vaterlande und die Begeisterung für dessen Grösse wieder hinaus zu seiner Kompanie, an deren Spitze er bei den wieder begonnenen Angriffen nun schon so bald seinen Tod gefunden hat.

Wir betauern in dem Gefallenen nicht nur unsern ersten Vorsitzenden, den eifrigen Förderer unserer Bestrebungen, sondern auch den treuen Freund, den Genossen froher Stunden, den braven Menschen, dessen Andenken wir allezeit hoch in Ehren halten werden.

Bromberg, den 20. Juli 1915.

**Der Vorstand der Historischen Gesellschaft
für den Netzedistrikt.**

Die Schützengilde in Zerkow.

Von
E. Meyer.

Das Städtchen Zerkow, polnisch Żerków, liegt zwischen Warthe und unterer Prosna in den Bergen der sogenannten „Zerkower Schweiz“ und zählte im Jahre 1910 1515 Einwohner. Es ist eine alte Siedelung, die schon im Jahre 1257 urkundlich¹⁾ als Dorf erwähnt wird, und erscheint in einer Urkunde vom Jahre 1283, die allerdings verdächtig ist, schon als Stadt (civitas Syrkowe)²⁾, besass aber sicher im Jahre 1393³⁾ deutsches Stadtrecht, und zwar das Magdeburger Recht, auf das sich die Bewohner des Ortes später gelegentlich vor Gericht beriefen. Das Vorhandensein verschiedener alter Innungsstatuten, wie das der Brauer in Zerkow vom Jahre 1565, das der Töpfer von 1550 und der Schuhmachergesellen von 1669, andere von den Grundherren der Stadt den Innungen ausgestellte Privilegien sind dem Brande der Stadt 1772 zum Opfer gefallen⁴⁾, lässt auf ein reges gewerbliches Leben in diesem Gemeinwesen schliessen, das von den adligen Besitzern der Stadt Gunst und Förderung in reichlichem Masse erfuhr. Die Stadt zählte im Jahre 1578 nach dem Steuerverzeichnisse 17 Schuhmacher, 8 Töpfer, 5 Schneider, 5 Schänker, 4 Fleischer, 4 Mieter, 3 Kürschner, 3 Schmiede, 2 Salzhändler, 2 Böttcher, 2 Bäcker, 1 Stellmacher, 1 Wagner, 1 Barbier, 1 Leinweber, 1 Schlosser, 1 Drechsler und 1 Schäfer⁵⁾.

Das ganze XVII. Jahrhundert hindurch war die Stadt Zerkow erblicher Besitz der adligen Familie Radomicki von Radomicko, deren letzter Vertreter Mathias von Radomicki, Kastellan von Kalisch, im Jahre 1698 das Bedürfnis fühlte, die Bewohner seiner Stadt Zerkow militärisch zu organisieren und unter ihnen eine Schützenbrüderschaft zu gründen.

Die Anregung zur Ausführung dieses Gedankens gab ihm nicht nur die Erwägung, dass die verschiedenen grösseren und kleineren Städte des Landes diese lobenswerte Einrichtung zur Verteidigung ihrer Mauern gegen feindliche Angriffe schon besaßen, sondern auch die Erinnerung an jenen furchtbaren Einfall der Schweden in Polen im Jahre 1655/56, in dem ein schwedisches Heer vor der nur 12 km von Zerkow entfernten Stadt Peysern

1) Codex diplom. Major. Poloniae Nr. 364.

2) a. a. O. Nr. 528 und Warschauer, Die städtischen Archive in der Provinz Posen S. 287.

3) Lekszycki, Die ältesten polnischen Grodbücher II. Nr. 294.

4) Warschauer, a. a. O. S. 288.

5) Callier, Powiat Pyzdski, S. 317.

lag und von hier aus die Umgegend brandschatzte¹⁾, mochte ihn zur Errichtung einer Schützengilde mit bestimmt haben. Freilich hat diese fünf Jahre nach ihrer Gründung, als der Schwedenkönig Karl XII. den König von Polen August II. bekriegte und auch die Provinz Posen zum Schauplatz des Nordischen Krieges machte, es nicht verhindern können, dass auch ihre Stadt in Mitleidenschaft gezogen wurde. Am 26. Juli 1703 wurde Zerkow von den Schweden verbrannt²⁾. Nach dem Abschlusse des Alt-Ranstädter Friedens erschien zwar ein schwedisches Heer mit dem Könige Karl XII. von neuem (1707) vor der Stadt Peysern, aber man hatte diesmal von den Schweden nichts zu fürchten, da Karl XII. in der Absetzung des Königs August II. und in der Erhebung des Wojewoden Stanislaus Leszczyński auf den polnischen Thron den nächsten Zweck seines kriegerischen Vorgehens erfüllt sah.

Auf Ansuchen des Mathias von Radomicki gestattete König August II. durch ein am 1. Juli 1698 in Warschau ausgefertigtes Conzessions-Privilegium³⁾ mit Rücksicht darauf, dass jedes Staatswesens Bestand auf militärischer Übung beruhe, an einem geräumigen Orte, in offener Ebene, einen in die Augen fallenden Schiessstand zu errichten, sowohl zum Schiessen als auch zu andern edlen Spielen militärischer Natur, sowie zur Aussetzung von Preisen und Gewährung von Freiheiten für den Sieger oder König. Das Privileg sicherte in seinem weiteren Wortlaut zu: „dass, welcher Bürger der Stadt Zerkow, besonders wenn er der besagten Schützengilde angehörig ist, durch seine Kunstfertigkeit und Sicherheit im Schiessen sich die Palme erringen wird und mit dem königlichen Namen und Titel benannt sein wird, wer es auch immer sei, jetzt und in Zukunft zur Belohnung das ganze Jahr hindurch von allen allgemeinen und besonderen Abgaben frei sein, dass ein solcher ferner von der Bezahlung der auf seinem Grundstücke lastenden Steuern, solange er sich dieses Vorrechtes und des königlichen Titels erfreut, frei und enthoben sein soll und zwar mit gleicher Freiheit und gleichen Vorrechten, wie sie andere in Unseren Städten, die eine ähnliche Schützengilde haben und die Königswürde besitzen, genießen und sich solcher rühmen; dass er ferner für alle und ewige Zeiten sich dessen erfreue“.

Bereits am 15. Juli 1698 konnte der Erbherr der Stadt Zerkow die ihm vorgelegten Satzungen der neuerrichteten Schützengilde bestätigen. Wenn sich das Königliche Conzessions-Privileg und auch die Statuten des öfteren auf ähnliche Einrichtungen

¹⁾ Callier a. a. O. S. 211.

²⁾ Callier a. a. O. S. 317. 211.

³⁾ Im Königl. Staatsarchiv in Posen.

in anderen Städten beziehen, so ist anzunehmen, dass die vorliegenden Satzungen der Gilde nach gleichem Vorgange wie in anderen Städten des Landes entstanden sind. Die Schützengilden sind ihrer Form nach als Innungen aufzufassen, die den Zweck militärischer Organisation zur eventuellen Verteidigung der Stadt in sich schliessen, und unterliegen, wie die städtischen Handwerkerinnungen, um so mehr der Aufsicht und der Fürsorge des Rates der Stadt, als dieser Behörde die eigentliche Sorge für die Sicherheit und die Verteidigungsfähigkeit der Stadt oblag. Daher durften nur Einwohner der Stadt, die das Bürgerrecht besaßen, gleichgiltig, ob sie einer Handwerker-Innung angehörten oder nicht, Mitglieder der Schützengilde werden. Auch das Recht, einen Bürger mit Gefängnis zu bestrafen, ein Zwangsmittel, das in den Satzungen der Zerkower Gilde für Vergehen häufig angedroht wurde, stand nach deutsch-rechtlicher Stadtverfassung nur der städtischen Behörde d. h. dem Rate bzw. den Schöffen zu. Auch der Erlass der städtischen Abgaben jeder Art für den Schützenkönig war ebenso eine Sache, die die unter Aufsicht des Rates stehende städtische Finanz-Verwaltung eng berührte. Daher bedurften wegen dieses engen Zusammenhanges zwischen Gilde und städtischer Behörde auch die Ältesten der Gilde in Zerkow, die jährlich aus ihrer Mitte gewählt wurden, der ausdrücklichen Bestätigung des Rates, der auch in Zerkow bei den Pfingstschüssen durch den Bürgermeister vertreten war, der unmittelbar hinter dem Grundherrn, und entsprechend seiner Stellung gleichsam als Vorgesetzter der Gilde, vor dem Schützenkönig und den Ältesten seinen Schuss nach der Scheibe abzugeben hatte. Wenn sich auch aus den Satzungen der Gilde weitere Beziehungen zwischen dieser und dem Rate nicht ersehen lassen, so ist aus dem oben gesagten wohl doch zu entnehmen, dass auch der Rat bei der Abfassung der Satzungen der Gilde im Einvernehmen mit dieser beteiligt war. Das auf diese Weise in 32 Artikeln abgefasste Statut, das den Rahmen und den Grundton für das innere Leben der neuen Gilde hergeben sollte, und auf das sich jedes Mitglied der Gilde verpflichten musste, fand die Bestätigung des Mathias von Radomicki, der es gleichfalls inne zu halten versprach.

In den die Satzungen einleitenden Worten betonte der Gründer der Gilde, dass es deren erste Aufgabe sein müsse, unter den Brüdern eine religiöse Gesinnung zu pflegen: Gottesfurcht sei das festeste Fundament aller menschlichen Dinge. Damit erhielt die Gilde nach dem Beispiel derer anderer Städte des Landes den Charakter einer religiösen, christgläubigen Bruderschaft. Wurde schon in den sonstigen Innungen auf streng kirchliches Leben gehalten und jede Art von Innungsversammlung

mit einer feierlichen kirchlichen Andacht eingeleitet, so wurden solche Grundsätze aus den Satzungen der Handwerker-Innungen in die der Schützenbrüderschaften übernommen, wie die Satzungen der Schützengilden überhaupt denen der übrigen Innungen in vielen Punkten nachgebildet sind. Die beständige Verbindung mit der Kirche sollte in erhöhtem Masse die Mitglieder der Brüderschaft für ihren ernsten Beruf zur Tapferkeit stärken und sie zu strenger Gottesfurcht erziehen. Daher erscheinen die für den Missbrauch des Namens Gottes durch Fluchen, leichtsinniges Schwören, — auch wenn es im Zorn geschah¹⁾ — festgesetzten Strafen von 3 Tagen Einzelhaft oder sofortiger Zahlung von 2 Gulden an die Gilde als hart. Abgesehen von der Teilnahme der Schützenbrüder an der Seelenmesse für einen verstorbenen Bruder sowie an dem feierlichen Gottesdienste vor der Eröffnung jeder der vier Quatemberversammlungen war die Gilde verpflichtet, den Schützenkönig am Morgen nach seiner Proklamation in corpore unter Trommelschlag und mit der Fahne nach der Kirche zu geleiten und gemeinschaftlich mit ihm einer hl. Messe zum hl. Geist beizuwohnen, am Fronleichnamstage und an seiner Oktave an der öffentlichen Prozession teilzunehmen und auch am ersten Ostertage mit einer „ordentlichen“ Büchse zum Abgeben von Salven zur Verfügung zu stehen. Von Karfreitag bis zum Auferstehungstage des Herrn stellte die Zerkower Gilde die Wache am heiligen Grabe in der Pfarrkirche und nannte diese, obgleich sie in Kosackentracht oder ungarischer Kleidung paradierte, merkwürdigerweise „Türkenwache“²⁾. Nur Krankheit oder andere triftige Gründe, über die die Brüderschaft zu entscheiden hatte, entschuldigden das Fernbleiben von diesen kirchlichen Veranstaltungen; sonst trat eine Strafe von 24 Groschen für den Schützen ein. Daraus geht hervor, dass die Gilde auch ein konfessionell³⁾ geschlossenes Ganze gebildet hat, von dem die Dissidenten, die von dem Grundherrn Johann Górká-Roszkowski um 1613 die Nikolai-Kirche für ihre Gottesdienste erhalten, nach dessen Tode aber wieder hatten herausgeben müssen, ausgeschlossen waren. Den Charakter der Gilde als einer Familiengemeinschaft zeigte die Bestimmung, dass an dem Begräbnisse eines Schützenbruders, seiner Frau oder eines seiner Kinder die ganze Gilde teilzunehmen hatte, in Verhinderungs-fällen die Frau ihren Mann bei der Erweisung der letzten Ehre für den Verstorbenen vertreten musste. Die Erlegung von zwei

1) Statut von Kobylin § 1. Łukaszewicz, Krótki histor.-stat. opis miast i wsi w powiecie Krotoszyńskim. Poznań 1869, S. 84—94.

2) Callier a. a. O. S. 319.

3) Im Jahre 1793 hatte die Stadt Z. 349 Einwohner. 241 Katholiken, 3 Protestanten, 105 Juden. Prümers, Das Jahr 1793. S. 490.

Pfund Wachs von jedem neu in die Gilde eintretenden Mitgliede, die häufigere Umwandlung von Geldstrafen in Lieferungen von Wachsstücken bis zum Gewichte eines Steines¹⁾, die Verwendung der von allen Mitgliedern an den vier Quatember-Versammlungen regelmässig zu zahlenden Beiträge von 3 Groschen besonders zum Ankauf von Wachs finden bei dem ausgeprägten religiösen Charakter der Bruderschaft ihre Erklärung in dem starken Verbrauch von Wachskerzen zu feierlichen kirchlichen Zwecken.

Die Verfassung der Gilde war zwar eine „monarchische,“ aber der König hatte innerhalb der Gilde nur eine repräsentative Stellung. Er sollte bei den Brüdern in Achtung und Ehre stehen und in den Versammlungen und Zusammenkünften der Gilde, zu denen er in den Abzeichen seiner königlichen Würde zu erscheinen hatte, die erste Stelle einnehmen; aber die eigentliche geschäftliche Leitung der ganzen Gilde lag doch ausschliesslich in den Händen der beiden Ältesten und deren Gehilfen. Dieses Amt war offenbar dem der Ältesten der Handwerker-Innungen nachgebildet worden, die die Angelegenheiten ihrer Innungen zu leiten hatten. Das Statut der Zerkower Gilde gibt darüber nur kurz an, dass die Schützen, damit Ordnung in der Gilde herrsche, Älteste aus ihrer Mitte zu erwählen und dass sie dann den Zechenmeister und den Rat um Bestätigung der Gewählten zu bitten haben. Diese Einsetzung des Vorstandes fand in anderen Städten des Landes wie in Kobylin (1693)²⁾ und Kosten (1766)³⁾ satzungsmässig zwischen Ostern und Pfingsten statt, und zwar in Kobylin zwei Sonntage vor Pfingsten durch Ernennung von seiten des Rates der Stadt, von dem er auch auf die Satzungen der Gilde vereidigt wurde. In Kosten hatte in jedem Jahre die ganze Bruderschaft am ersten Mittwoch nach Ostern im Schiesshause vier aus ihrer Mitte als Älteste dem Magistrate vorzuschlagen, der nach seinem Ermessen zwei von diesen für ihr Amt auf ein Jahr bestätigte. Dass der Rat der Stadt sich das Ernennungs- bzw. Bestätigungsrecht auch der Ältesten der Schützengilde wahrte, lag in dem analogen Rechtsverhältnisse der Ältesten dieser Innung zum Rate der Stadt, in dem sich auch die Geschworenen-Ältesten der Handwerker-Innungen ihm gegenüber befanden. Die Ältesten der Schützengilde waren zunächst Vertrauensmänner der Gilde, die die Interessen der gesamten Bruderschaft nach Aussen zu vertreten hatten, besaßen demnach eine Stellung, die sie, wie oben schon angedeutet worden ist, in

1) Ein Stein = 32 Breslauer Pfund.

2) Łukaszewicz a. a. O. S. 84—94.

3) Roczniki tow. przyj. nauk. Poznań. XXV. Köhler, Die Schützengilde in Kosten. S. 470.

die mannigfachsten geschäftlichen Beziehungen zum Rate der Stadt brachte. Wenn aber der Zweck der Schützengilde die Erhaltung und Förderung der Wehrhaftigkeit der Bürger zum Wohle der Stadt war, dann musste sich der Rat der Stadt, dem doch die Sicherheit der Stadtgemeinde in erster Linie anvertraut war, und der durch Gewährung von Abgabefreiheit an den Schützenkönig auch besondere Geldopfer brachte, sich ein Einspruchsrecht gegen die Wahl von Ältesten sichern, die er für die Erfüllung der der Gilde obliegenden Aufgaben nicht für geeignet halten konnte. Wenn dazu noch die Bestätigung der gewählten Schützenältesten durch den Vorstand der Handwerker-Innungen, denen beide gewählte Älteste angehörten, vorausgehen musste, so scheint in dieser Bestimmung zum Ausdruck zu kommen, dass ausschliesslich Mitglieder der Handwerker-Innungen für dieses Amt in Betracht kommen durften. Das Amt der Ältesten der Zerkower Gilde war ein Ehrenamt, es gab keine Entschädigung. Die erste Amtshandlung der Neugewählten bestand wohl in der Aufnahme neuer Mitglieder in die Gilde, die nur vor Pfingsten erfolgen durfte. Zu ihrer Unterstützung bei der Ausführung ihrer vielfachen Geschäfte, die sich besonders zur Zeit des Pfingstschliessens stark vermehrten, und zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Zucht bei den Versammlungen der Schützenbrüder in geschlossenen Räumen oder auf dem Scheibenstande, einer Aufgabe, die nicht immer ganz leicht zu bewältigen war, mussten sich die Ältesten nach ihrem Belieben sechs „Tischvorsteher“ sofort nach ihrer erfolgten Bestätigung auswählen. Denn regelmässig versammelte sich die Gilde viermal im Jahre zu den ordentlichen Versammlungen „zur Zeit der Quatembertage“, bei denen die beiden Ältesten den Vorsitz führten, und denen in der Kirche ein feierlicher Gottesdienst vorausging. In der Versammlung sass der König mit den Ältesten an einem besonderem Tische; er hatte, angetan mit den Abzeichen seiner Würde, die erste Stelle d. h. den Ehrenvorsitz inne. Jedem Bruder war sein bestimmter Platz, den er während der Sitzung nicht verlassen durfte, angewiesen. Wer sich auf den Platz, der dem Könige oder den Ältesten gebührte, niederliess, wurde für jedesmal, wenn er es tat, in eine Strafe von sechs Groschen genommen. Zur Kompetenz der Versammlung gehörte u. a. auch die Beschlussfassung über Festsetzung von Strafen für Verstösse gegen die Satzungen, die dem „Urteil der Brüder“ überlassen war, wenn jemand z. B. sich weigerte, die gegen ihn festgesetzten Straf gelder zu bezahlen, oder wenn es sich um öffentliche Beleidigungen und Verleumdungen des Königs oder der Ältesten handelte, um Vergehen also, auf die sonst eine Strafe von zwei Gulden und zwei Tagen

Gefängnis stand. Desgleichen wurden die Anstifter böswilliger Scherze, besonders auf dem Schiesstande, (wenn z. B. einer dem andern die Flinte durch Beschütten mit Sand verdarb), in der Versammlung der Gilde abgeurteilt. Jede Beschimpfung eines Mitbruders auf dem Schiesstande zog ferner eine Strafe von drei Gulden und drei Tagen Gefängnis nach sich; griff ein Bruder gegen den andern zum Säbel, zum Messer oder zu einer anderen Waffe, so erhöhte sich die Strafe auf das Fünffache. Schlägereien zwischen Schützenbrüdern beim Königsmahle oder auf dem Schiesplatze oder auch mit einer nicht zur Gilde gehörigen Person wurden mit vier Gulden und vier Tagen Gefängnis gebüßt. Dass bei den Verhandlungen gegen solche jeder Ordnung widerstrebenden Elemente den Leitern der Versammlung und den Tischvorstehern, die satzungsmässig auf gute Ordnung zu halten berufen waren, das Recht zustand, jeden der auch in der Versammlung üble Scherze trieb, Zank erregte oder böse Reden führte, mit 24 Groschen Strafe oder je nach der Schwere des Vergehens, schliesslich auch nach dem Urteil der Brüder, mit einer höheren Strafe zu belegen, und dass dem Könige und den Ältesten ein höherer persönlicher Schutz zugebilligt war, zeigen die Statuten, die jede Beleidigung oder Verleumdung dieser Personen mit einer Strafe von zwei Gulden und zwei Tagen Gefängnis bedrohten oder auch die Festsetzung einer höheren Strafe dem Beschlusse der Gilde überliessen. Nur eine sich auf scharfe Strafbestimmungen stützende Geschäftsordnung konnte diesem rauhen Geschlechte gegenüber Wandel schaffen. Kennzeichnend für den Charakter jener Zeit ist aber auch die Bestimmung des Statuts der Gilde in Kobylin von 1693¹⁾, die auch für die Verhältnisse der Zerkower Schützengilde zutreffen dürfte, die in Artikel 26 sagt: „Die Ältesten haben auch niemanden Veranlassung zu Zank und Wortwechsel zu geben und noch weniger jemanden mit der Faust zu schlagen oder sich auf ihn zu werfen unter Strafe in duplo d. h. von zwei Schock Groschen und Gefängnis.“ Oft genug mag es vorgekommen sein, dass schwerere Fälle dem städtischen Gerichte zur Aburteilung übergeben wurden²⁾.

Neben der Berufung und Leitung der Versammlungen der Gilde lag den Ältesten auch die Verwaltung des Vermögens der Schützengilde ob. Die Rechnungslegung der

¹⁾ Łukaszewicz a. a. O. § 26.

²⁾ Nach dem Statut der Schützengilde in Kobylin (1693) wurde der Bruder, der auf seinem schlechten Vorsatz beharrte, dass er die von den Ältesten zuerkannte Strafe nicht bezahlen, oder sich mit seinen Gegnern nicht versöhnen wollte, vom Rate bestraft; das Strafgeld bekam die Stadtkasse. Łukaszewicz a. a. O. § 43.

abtretenden Ältesten und die Übernahme der Kasse und der Rechnungsbücher durch den neuen Vorstand geschah wohl ebenso wie bei den Gilden in Kobylin und Kosten am Tage ihrer Wahl. Die Einnahmen bestanden neben dem Eintrittsgeld, das sofort bei der Aufnahme mit einem Gulden und noch innerhalb einer Woche mit drei Gulden zu bezahlen war, in den regelmäßig bei den Quatember-Versammlungen zu erlegenden Beiträgen von je drei Groschen und besonders in den vielen Strafgeldern, die der Schreiber „ordentlich“ zu buchen und an die Gildenkasse abzuführen hatte. Der Austritt aus der Gilde kostete ebensoviel wie der Eintritt. Dazu kamen noch die Lieferungen von Wachs, aus dem die Kerzen für den Gottesdienst und für die Begleiter bei Begräbnissen verstorbener Brüder hergestellt wurden, in Höhe von zwei Pfund für jedes neueintretende Mitglied, oder in grösseren Mengen als Ersatz für eine Geldstrafe. Die Kontrolle über diese Wachsorräte stand den Ältesten auch zu. Einnahmen aus der Gilde gehörigen Grundstücken waren nicht vorhanden, denn auch der Schiessplatz — ein Schiesshaus gab es in Zerkow nicht — war, wie es scheint, der Gilde von der Grundherrschaft nur zu Benutzung gestattet. Wollte jemand seine festgesetzte Strafe nicht bezahlen, so wurde er von der Teilnahme am Schiessen ausgeschlossen und sollte „nach Meinung der Brüder verurteilt werden.“ Die Ausgaben der Gilde heschränkten sich zunächst bei der Gründung der Gilde auf die Anschaffungskosten einer Fahne, die von Trommeln und königlichen Abzeichen, die die Brüder nach anderer Städte Sitte anschaffen sollten, dann auf den Ankauf von Schiesspreisen und Anschaffung „nicht unnötiger Dinge.“ Ein Waffenlager stand der Gilde nicht zur Verfügung; jeder Schütze musste im Besitze seiner eigenen „ordentlichen“ Büchse sein.

Zwei Wochen vor dem Pfingstschiessen, in dem um das „Königreich“ geschossen wurde, begann das Übungsschiessen, bei dem jeder Schütze drei Schuss hatte. Nur Bürger der Stadt, die Mitglieder der Gilde waren, durften sich am Schiessen beteiligen. War ein Bürger der Stadt, der nicht Mitglied der Gilde war, oder der Sohn eines Bürgers, der das Bürgerrecht noch nicht erworben hatte, auf ihr dringendes Bitten zum Schiessen zugelassen worden, dann hatten beide die Verpflichtung, am nächsten Tage den Eintritt in die Gilde zu bewirken, der Bürgersohn aber hatte sich das dauernde Bürgerrecht der Stadt Zerkow gleichzeitig zu verschaffen. Der Schiessstand, der der Gilde vom Grundherrn eingeräumt worden war, lag an den Bergen. Die geringste Entfernung von der Scheibe, nach der geschossen werden sollte, betrug hundert Ellen. Die Büchsen, die Eigentum des Schützen sein mussten, durften nicht gezogen, sondern mussten

glatt sein¹⁾. Der Schuss wurde stehend, freihändig abgegeben, der Schütze hatte dabei die Büchse ans Gesicht zu legen, darauf war mit aller Strenge zu halten. Jeden versagenden Schuss büsste der Schütze mit drei Groschen Strafe. Zwei vereidete jüngere Gildenbrüder dienten an der Schiessscheibe als Anzeiger, an ihre Stelle bestimmten die Ältesten zwei andere, wenn die Reihe zu schießen an sie kam. Bei dem Übungsschiessen setzte die Gilde für die drei besten Schützen Preise aus: einen Gegenstand aus Zinn, ein Paar Handschuhe und einen Kranz. Am Schlusse des Schiessens stellte die Gilde 1 Tonne Freibier, „aber nicht mehr.“

Nach der Gewohnheit in anderen Städten sollte das Königsschiessen am Pfingst-Montag beginnen, konnte aber auch bei ungünstiger Witterung verschoben werden. Es dauerte zwei bis drei Tage, bis jeder Schütze viermal zum Schuss gekommen war. Unter Trommelschlag und mit der Fahne zog die Gilde mit dem Bürgermeister und dem König an der Spitze nach dem Schiessstand, wo zunächst ein Bevollmächtigter des Grundherrn den ersten Schuss abgab, dann folgten der Bürgermeister, der König und die Ältesten mit je einem Schuss, daran schlossen sich in der Reihenfolge des von den Ältesten aufgestellten Verzeichnisses die übrigen Schützen.

Der abtretende König hatte vor der Proklamation seines Nachfolgers die königlichen Abzeichen, die er um ein Kleinod aus Silber im Mindestgewicht von sechs Lot auf eigene Kosten vermehrt hatte, vollwichtig wieder in die Hände der Ältesten zurückzugeben, damit sie dem neuen Könige angelegt würden. Zwei Gildenbrüder hatte er als Bürgen namhaft zu machen, dass die ihm anvertrauten Wertstücke, die er übrigens im Falle der Not versetzen durfte, nicht verloren gingen. Nach der Proklamation wurde der König im Zuge nach seiner Wohnung geführt, in der er die Brüder mit zwei Tonnen Bier (aber nicht mehr) und mit einem einfachen Abendessen zu bewirten hatte. Niemand durfte bei Strafe die Gelegenheit wahrnehmen, heimlich Essen oder Bier nach Hause zu schicken, oder den Mitbruder zu übermässigem Trinken mit vollem Glase anzuregen, ferner mit ihm oder einem andern, nicht zur Gilde gehörigen Gäste eine Schlägerei anzufangen; ebenso wurde bei Strafe von sechs Groschen darauf gehalten, dass ein Schützenbruder, ebensowenig wie auf dem Schiessstande, beim Königsbanket barfuss erschien. Am Morgen nach der Einführung hatte die ganze Bruderschaft mit ihrem Könige der hl. Messe in der Kirche beizuwohnen

¹⁾ In Deutschland war bis 1600 bei dem Freischiessen nur das glatte Rohr gestattet, das gezogene verboten. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit B. II. S. 320.

Die Vergünstigungen, die mit der Erlangung der Würde eines Schützenkönigs verbunden waren und die das Königliche Concessions-Privilegium im allgemeinen umschrieb, werden in den Satzungen genau aufgeführt. Darnach war der König das ganze Jahr hindurch von allen königlichen und städtischen Abgaben und auch von Einquartierungslasten frei, sowie er in diesem Falle den königlichen Adler oder die Königsscheibe vor seinem Hause aufhängte. Er war ferner frei von allen Staatssteuern und Verpflichtungen der Grundherrschaft gegenüber, besonders aber wurde ihm das Recht zugebilligt, das Jahr hindurch ohne Zahlung einer Brausteuer Bier brauen zu dürfen. Dieses letzte Vorrecht konnte mancher Schützenkönig, der sich auf Bierbrauerei nicht verstand, zu wenig ausnützen. Daher war es ihm erlaubt, das „Königtum“ einem Mitbruder zu verkaufen; das Königsmahl aber hatte der eigentliche König auszurichten.

Rat und Grundherrschaft hatten in Zerkow Schiesspreise nicht ausgesetzt, wie es in anderen Städten üblich war. Auch sonst besass die Gesamtheit der Gilde keine besonderen Vergünstigungen vonseiten der Stadt oder der Grundherrschaft. Und doch hatte die Gilde aus dem Artikel 19 der Satzungen für sich das Recht herleiten zu können geglaubt, im Umkreise von 1 Meile um die Stadt Zerkow freie Jagd ausüben zu dürfen. Der Artikel 19 lautet: „Falls ein Schütze, der in dem Städtchen wohnt, zur Schützengilde nicht gehören wollte, so darf ein solcher weder Vögel noch andere Tiere innerhalb einer Meile im Umkreise der Stadt schiessen bei Strafe eines Steines Wachs bei jedesmaliger Anzeige.“ Dieses ihr vermeintlich zustehende Jagdrecht hatten die Schützenbrüder auch seit „undenklichen“ Zeiten ungehindert ausgeübt, bis im Jahre 1839 die Verwaltung der Grundherrschaft Zerkow dagegen Einspruch erhob und zwei Schützenbrüdern, die Jagd auf Dominialgelände ausübten, die Gewehre pfänden liess. Daraus entwickelte sich zwischen der Schützengilde und der Grundherrschaft ein Streit, in dessen Verlaufe die Schützengilde bei dem Königl. Preussischen Oberlandesgerichte in Posen den Antrag auf gerichtliche Zuerkennung der freien Jagd nicht nur auf der Stadflur, sondern auch auf den Dominialfeldern, die im Umkreise von einer Meile um die Stadt lägen, stellte. In einer ordentlichen Versammlung hatten mehr als zwei Drittel der aus 68 Mitgliedern bestehenden Gilde am 17. Januar 1843 den Rechtsweg gegen die Besitzerin der Herrschaft Zerkow, Gräfin Elisabeth, verwitwete Mycielska, zu beschreiten beschlossen. Den Einwand der Verklagten, dass das Statut der Schützengilde, das infolge des Privilegs des Königs August II. verliehen wurde, ungiltig sei, „weil es weder in dem gehörigen Grodbuche oblatiert noch roboriert sei,“ wies das

Oberlandesgericht zurück, da das Statut unzweifelhafte Beweise seines langen Bestehens aufweise, konnte sich aber auch der Auffassung der klagenden Gilde über den Artikel 19 der Satzungen nicht anschliessen. Der Erbherr von Radomicki habe, so führt das die Klage abweisende Erkenntnis aus, damals, als er die Statuten entwarf, bei dem Artikel 19 nur im Sinne gehabt, dass die städtischen Schützen ein Anrecht auf Jagd hätten; dass der aber, der der Gilde nicht angehöre, im Umkreise von einer Meile um die Stadt auf Vögel und Tiere jeder Art nicht schiessen dürfe, weil er sonst der Strafe verfa'le. Wenn er dagegen der Schützengilde angehöre, so dürfe er auf Vögel und Tiere jeder Art straflos schiessen, wenn er mit den auf eine Meile um die Stadt Zerkow gelegenen Dominalgütern in solchem Verhältnis sich befinde, dass er das Recht zum Schiessen habe. Die Berufung der Klägerin darauf, dass in den benachbarten Städten wie in Wreschen, Neustadt a/W. und in anderen Orten der Provinz die Schützengilden ähnliches Recht hätten, wie die in Zerkow, wurde als für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsfalles als nicht beweiskräftig abgelehnt.

Gegen die kostenpflichtige Abweisung der Klage¹⁾ legte die Gilde bei dem Königlichen Ober-Appellations-Gericht für das Grossherzogtum Posen Berufung ein, die in der Sitzung vom 20. Januar 1845 verworfen wurde. „In der am 15. Juni 1698 erteilten Zunftordnung,“ so führt das Erkenntnis²⁾ aus, „wenn man diese auch als ein Privilegium ansieht, enthält eine ausdrückliche Verleihung der Jagdgerechtigkeit zu Gunsten der Gilde nicht. Diese Gerechtigkeit, welche im ehemaligen Polen ein Vorrecht der adlichen Gutsbesitzer war, musste von diesen ausdrücklich verliehen werden, wenn die Verleihung gültig sein sollte. (cfr. Ostrowski, Poln. Civilrecht Band I Seite 102 Constitution vom Jahre 1775 Volumina leg. Vol. 8. Seite 184). Der Inhalt der Urkunde lässt den Schluss nicht zu, dass den Mitgliedern der Schützeninnung das Jagdrecht eine Meile um die Stadt gestattet wurde.“ Die Gilde hatte ferner ihren Anspruch neben der privilegienmässigen Verleihung auch auf Verjährung durch 30 Jahre bis zum 1. Mai 1808 unter Berücksichtigung der französischen Gesetzgebung gestützt. Das Erkenntnis fährt mit Bezug darauf fort: „Ebensowenig kann das obige Fundament der Verjährung als dargethan angenommen werden. Das französische Recht, welches mit dem 1. May 1808 in die hiesige Provinz eingeführt wurde, kennt nur die Verjährung durch Besitz

¹⁾ Das Erkenntnis des Oberlandesgerichts in Posen vom 13. Oktober 1843 (in polnischer Sprache) befindet sich in einem der Schützengilde n Zerkow gehörigen Aktenstücke.

²⁾ a. a. O.

an liegenden Gütern und Grundgerechtigkeiten gemäss art. 2262 sequ. und 691 sequ. des code civil und keineswegs an Regalien und Gerechtigkeiten der in Rede stehenden Art. Bis dahin also konnte eine dreissigjährige Verjährung nur erworben werden. Ausserdem kommt in Betracht das in der hiesigen Provinz im Januar 1807 eingeführte und im Dezember desselben Jahres erst aufgehobene Iustitium. Deshalb musste die Klägerin die Verjährung seit dem Jahre 1777 bis 1807 darthun, und dieser Beweis ist ihr nicht gelungen.“

Gegen diese abweisende Bescheidung legte die Gilde die Nichtigkeitsbeschwerde ein. Das Geheime Königliche Ober-Tribunal in Berlin wies in seiner Sitzung vom 26. November 1846¹⁾ diese Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zurück und legte der Schützengilde die Kosten des Verfahrens und eine Sukkumbenzstrafe von 10 Talern zur Last. Damit hatte jeder Anspruch der Zerkower Schützengilde auf ihre Jagd im Umkreise einer Meile um die Stadt sein Ende erreicht.

Privilegium^{*)}.

Mathias Radomicki z Radomicka, Kastellan von Kalisch.

Auf Grund des Privilegs, das durch Se. Majestät den glücklich regierenden Allerdurchlauchtigsten König August den Zweiten in meinem Erbstädtchen Zerkow der Schützengilde gütigst erteilt worden ist, ferner auf dass sich diese Gilde, wie in anderen Städten, der ihr gebührenden Freiheiten erfreuen möge, genehmige Ich unter der Voraussetzung, dass die unten erwähnten Artikel unverbrüchlich in allem gehalten werden, vorerst die Punkte, welche auf die Verehrung Gottes hinzielen, sodann die, welche zwecks guter Ordnung die Brüderschaft regieren sollen. Dass Ich aber die unten angeführten Punkte in omni articulo, nexu et ligamento halten werde, verbürge Ich derselben in Meinem und meiner Nachfolger Namen auf ewige Zeiten.

1^o. Da aller menschlichen Dinge festestes und vollkommenstes Fundament die Furcht Gottes ist, dass die Brüder dieser Gilde Gott vor Augen haben und in Seinem Namen nicht ohne Anlass schwören, auch nicht fluchen; wer aber gegen diesen Artikel sündigen sollte, der soll drei Tage in Arrest sitzen, oder der Gilde zwei Gulden ohne Aufschub geben.

2^o. Wer dieser Schützengilde angehören möchte, der soll ante omnia das Bürgerrecht annehmen und sodann sich bei der Brüderschaft einkaufen und soll an Eintrittsgeld vorerst geben einen Gulden und nachher innerhalb einer Woche drei Gulden zu den unten verzeichneten Bedürfnissen der Gilde und zwei Pfund Wachs; und diese Aufnahme in die Gilde muss vor Pfingsten selbst geschehen.

3^o. Dass besagte Gilde die Andacht gemäss der Gewohnheit anderer Städte verrichte, als da sind: bei Seelenmessen, Prozessionen und anderweitigen nötigen Zusammenkünften zur Zeit der Quatembertage;

1) a. a. O.

*) Übersetzung einer polnischen Abschrift des Privilegs aus den Akten der Schützengilde in Zerkow.

dass zu Bedürfnissen der Gilde aber, und zwar zu Wachs, jeder bei jeder Versammlung abgebe in den Kasten drei Groschen; eine Fahne sollen sie auch für die Gilde anschaffen, und nachdem sie solche angeschafft, sind sie alle verpflichtet, sich zu feierlichen Festen einzufinden und zwar am Tage des Fronleichnams und in der Oktave, auch zu Ostern mit einer ordentlichen Büchse zwecks Abgabe von Salven bei Strafe von vierundzwanzig Groschen für den Schützen.

4^o. Wer sich aus der Gilde ausschreiben lassen möchte, der muss soviel zahlen, wieviel er beim Eintritt eingezahlt.

5^o. Als Zeit zum Schiessen bestimme ich den Montag nach Pfingsten, nach Gewohnheit anderer Städte; es ist aber erlaubt, zum Schiessen zwei oder drei Tage zu geben, d. h. bis jeder von ihnen viermal schießt. Als Schiessstand räume Ich ihnen den Platz unter den Bergen ein; falls aber der Tag nicht heiter ist, ist es ihnen erlaubt, das Schiessen auch auf einen anderen beliebigen Tag zu verlegen. Die Schiess-Entfernung soll hundert Ellen betragen, aber nicht weniger.

6^o. Schiessen sollen sie aus ihren eignen, nicht entliehenen Büchsen, aus nicht gezogenen, sondern geraden.

7^o. Wenn ein Bürger der Stadt oder Sohn eines Bürgers darauf dringt, dass er schießen darf, dann ist er verpflichtet, am nächsten Tage in die Gilde einzutreten und Bürger zu bleiben.

8^o. Auf dass Ordnung in dieser Gilde herrscht, sollen selbige Schützen Älteste aus sich erwählen, sodann den Zechenmeister sowie den Rat um Bestätigung derselben bitten; und diese Ältesten sind verpflichtet, sechs Tischälteste pro consilio zu wählen.

9^o. Wenn die Zeit zum Schiessen kommt, sollen alle Schützen nachmittags auf gegebenes Trommelzeichen, welche Trommel sie besitzen sollen, und nach Bekanntmachung der stattfindenden Versammlung mit der Fahne antreten, zu welcher Versammlung sie den Bürgermeister und den derzeitigen König zu sich bitten sollen; mit ihnen sollen sie zum Schiessstand ziehen, und sodann soll vorerst ein Subdelegat des Herrn, dann der Bürgermeister, dann der König, schliesslich die Ältesten, jeder einen Schuss abgeben, die anderen Schützen nach dem Register oder nach Zetteln, welche zur Vermeidung von Irrtümern ausgegeben werden sollen, alle nach der Ordnung; und wer das Ziel trifft oder dem Ziele am nächsten ist, der soll König sein, welchen alle Brüder, nachdem sie ihm die Abzeichen aufgelegt haben, nach Hause geleiten sollen, welche er am selben Tage bewirten soll; und zu dieser Bewirtung dürfen nicht mehr als zwei Tonnen Bier verbraucht werden; dazu ein Abendessen, nicht zu üppig. Dass aber die königlichen Abzeichen nicht verloren gehen, dafür soll er zwei Bürger als Bürgen stellen.

10^o. Wenn die Zeit zum Schiessen kommt, soll er zwei jüngere vereidete Gildenbrüder aussuchen, die auf die Schiessscheibe acht geben sollen; darin soll sich keiner mischen bei Strafe und Urteil der Gilde; dieselben sollen ebenfalls bei Strafe und Urteil der Bruderschaft getreu angeben. Wenn dann an diese jüngeren Brüder die Reihe kommt, dass sie schießen sollen, dann sollen die Ältesten an ihre Stelle zwei andere wählen, welche ihnen dazu gut erscheinen werden.

11^o. Jeder soll aus freier Hand, ohne die Büchse anzulehnen, schießen, stehend, die Büchse ans Gesicht angelegt, worauf strengstens geachtet werden soll. Sollte jemand einem andern die Büchse versteckt oder irgend etwas Böses getan haben, so soll er eine Strafe von vierundzwanzig Groschen zahlen; und wenn einem die Büchse versagen sollte, so soll er für jedes Mal drei Groschen zahlen.

120. Der König soll in Achtung und jedweder Ehre stehen, dergleichen soll er bei Versammlungen die erste Stelle einnehmen und zwar in den königlichen Abzeichen, welche die Gildenbrüder nach anderer Städte Sitte anschaffen sollen.

130. Sobald ein König ernannt sein wird, sollen alle Brüder am nächsten Morgen auf gegebenes Trommelzeichen sich zu ihm begeben, sodann ihn in die Kirche führen bei Strafe von vierundzwanzig Groschen für den, der mit Ausnahme einer Krankheit oder anderer nach Urteil der Brüder gültiger Gründe bei der Versammlung nicht zugegen sein sollte; dasselbst werden sie eine hl. Messe zum hl. Geist hören, welche sie aus der Gildenkasse bezahlen sollen; hinter dem König sollen sie in Ordnung zum Opfer gehen, den König sodann nach seinem Hause geleiten bei Vermeidung einer gleich grossen Strafe.

140. Wem aber der liebe Gott das Glück gibt, König zu werden, der soll frei sein von allen königlichen und städtischen Abgaben, auch von Einquartierungen nach Aushängung des königlichen Adlers oder der Scheibe; auch soll er frei sein von anderen Staatsabgaben und jedweder Herren-Arbeit das ganze Jahr hindurch; auch ist es ihm erlaubt, Bier, ohne Brausteuer zu bezahlen, zu brauen.

150. Derjenige, der König wird, soll die königlichen Abzeichen, welche man ihm verleiht, bis zum Jahresschluss behalten und solche, falls es nötig sein wird, versetzen können, welche er am Ende seines Jahres und seines Königtums den Herrn Ältesten abgeben soll; und nachdem er ein Kleinod auf eigene Kosten angeschafft, das wenigstens sechs Lot Silber wiegen soll, ist er verpflichtet, dieses zu den übrigen hinzuzufügen; es kann mehr wiegen, aber nicht weniger.

160. Auch sollen die Ältesten und Tischältesten geflissentlich darauf achten, dass bei jeder Versammlung, so zur Zeit der Quatember-tage wie bei anderer Gelegenheit, alle anderen Brüder sich ordentlich auführen, dass sie Scherz, Zank und böse Reden vermeiden, nicht nur in Versammlungen, sondern auch auf dem Schiessstande, und jeden solchen bestrafen mit vierundzwanzig Groschen oder je nach Vergehen und Urteil der Brüder.

170. Und da nicht jeder jedes Handwerk verstehen kann, sondern nur dasjenige, welches er hinreichend erlernt, und wenn es geschehen sollte, dass irgend ein Handwerker die Königswürde erlangen sollte und zum Brauerhandwerke nicht geeignet wäre, dann wird es ihm erlaubt sein, das Königtum einem anderen Bruder zu verkaufen, der in dieser Schützengilde sich befindet und zwar gleich nach Anrichtung des königlichen Abendessens.

180. Auf dass sie im Schiessen erfahren werden, sollen sie zwei Wochen vor dem Schiessen Versammlungen anberaumen und sich nach Übereinkunft nach dem Schiessplatz begeben; jeder von ihnen soll dreimal schiessen. Damit sie aber den Platz nicht umsonst verlassen, sollen sie nach Übereinkunft und Möglichkeit ein kleines Abzeichen aus Zinn ansetzen oder ein Paar Handschuhe wie auch einen ordentlichen Kranz, worum sie schiessen sollen; und wer das erste Ziel schiess, wie oben beschrieben, der soll den wertvollsten Preis bekommen, und der zweite, der nachher diesem Ziele zunächst ist, den zweiten Preis, der dritte aber, der diesem Ziele näher ist, den Kranz; nach Schluss des Schiessens sollen sie sich zum Ältesten begeben und aus der Kasse eine Tonne Bier trinken; wenn sie aber mehr trinken wollen, so sollen sie dazu beitragen.

190. Falls ein Schütze, der in dem Städtchen wohnt, zur Gilde nicht gehören wollte, so darf ein solcher weder Vögel noch andere Tiere

innerhalb einer Meile im Umkreise der Stadt schiessen bei Strafe eine Steines Wachs bei jedesmaliger Anzeige.

20^o. Kein Bruder darf sich auf den königlichen Sitz oder den eines Ältesten setzen bei Strafe von sechs Groschen für jedes Mal, so er es tut.

21^o. Wer von den Brüdern den König oder die Ältesten mit Worten beleidigen oder verleumdten sollte, verfällt einer Strafe von zwei Gulden und zwei Tagen Gefängnis oder nach Urteil der Brüder.

22^o. Falls einer dem andern die Büchse verdirbt, der soll nach Beschluss der Brüder bestraft werden.

23^o. Sollte es sich ereignen, dass einer dem andern böse Worte sagen sollte, so soll solcher mit drei Gulden und drei Tagen Arrest bestraft werden.

24^o. Wenn einer der Brüder gegen einen anderen zum Säbel, Messer oder anderer Waffe greifen sollte, der soll eine fünffache Strafe bezahlen.

25^o. Wenn einer beim König oder auf dem Schiessplatze sich zur Schlägerei mit einem anderen versteigen sollte, auch wenn er nicht zur Gilde gehört, so soll ein solcher vier Gulden Strafe zahlen und vier Tage im Arrest sitzen.

26^o. Es darf keiner den andern zum übermässigen Trinken verleiten bei Strafe von zehn Groschen.

27^o. So oft ein Abendessen beim König stattfindet, soll niemand weder Essen noch Bier einem andern hinschicken bei Strafe von vierundzwanzig Groschen.

28^o. Auch darf niemand barfuss beim Könige oder auf dem Schiessplatze erscheinen bei Strafe von sechs Groschen.

29^o. Wenn einer der Brüder ein Glas zerschlägt oder Bier vergiesst, so dass er dasselbe mit der Handfläche nicht verdecken kann, so soll er drei Groschen und ein Glas zahlen.

30^o. Und wenn jemand die festgesetzte Strafe nicht bezahlen wollte, der wird nicht schiessen dürfen und soll nach Meinung der Brüder verurteilt werden.

31^o. Wenn einer aus der Gilde stirbt, oder seine Frau oder sein Kind, so soll jeder Bruder zum Begräbnis gehen, und wenn er nicht zu Hause ist, dann soll seine Frau an seine Stelle gehen bei Strafe von sechs Groschen.

32^o. Alle die Strafgeder soll der Schreiber ordentlich notieren und zur Gildenkasse abliefern, welche Gelder zur Anschaffung von Abzeichen (Preisen) und nicht unnötigen Dingen verwandt werden sollen. Auf dass diese oben angeführten Artikel unverletzt inne gehalten werden und der Reihe nach keinem Zweifel unterliegen, bestätige Ich dieselben zur grösseren Sicherheit durch Aufdruck meines Siegels und eigenhändige Unterschrift. — Geschehen zu Żerków am 15. Tage des Monats Juni im Jahre des Herrn Eintausendsechshundertachtundneunzig (1698).

Mathias z Radomicka Radomicki, Kastellan von Kalisch.

Literarische Mitteilungen.

Felix Dettloff. Der Entwurf von 1488 zum Sebaldusgrab. Ein Beitrag zur Geschichte der gotischen Kleinarchitektur und Plastik — insbesondere auch zur Vischer-Frage. Posen, St. Adalbertdruckerei 1915. 8^o mit einer Haupttafel u. 82 Abb.

Es gereicht mir zur Freude, bei den Lesern unserer Monatsblätter einen Gelehrten mit seiner kunstgeschichtlichen Erstlingsarbeit einführen zu dürfen, der voraussichtlich auch der einheimischen Kunstgeschichte seine hier bewährte Kraft zu widmen noch vielfach Gelegenheit finden dürfte. — Felix Dettloff ist 1878 in unserer Provinz geboren und katholischer Geistlicher; er hat mit der vorliegenden Arbeit, die dem verstorbenen Erzbischof Dr. Likowski gewidmet ist, 1913 an der Wiener Universität den philosophischen Doktorgrad erworben und einen Lehrauftrag für Geschichte der kirchlichen Kunst am Posener Priesterseminar erhalten. Gleichzeitig ist ihm die Leitung und Neuordnung des erzbischöflichen Diözesanmuseums übertragen worden. So bietet sich ihm ein weites Arbeitsfeld, dessen Bestellung hoffentlich für die Kunst- und Kirchengeschichte der Provinz mancherlei erpriessliche Frucht tragen wird.

Die in deutscher Sprache geschriebene Dissertation stellt nur den Ausschnitt aus einer grösseren Arbeit über die Giesskunst der nordischen Gotik dar, die der Verf. bereits begonnen hat und auch weiter zu führen gedenkt. Die durch den Promotionszweck bedingte Einschränkung des Stoffs kommt der Gründlichkeit der Forschung durchaus zu Gute.

Trotz einer sehr umfangreichen älteren Streitliteratur, die D. in einem seiner ersten Kapitel scharfer Kritik unterzieht¹⁾, hat sich über den aus dem Besitz des bekannten Neugotikers Karl Heideloff stammenden, heute in der Wiener Akademie der Künste aufbewahrten Aufriss einer Breitseite des Sebaldgrabes, der bald Veit Stoss, bald Hermann, bald Peter Vischer, bald einem Anonymus zugeschrieben wurde, seit seiner ersten, allerdings recht ungenauen Veröffentlichung durch Heideloff (1843) keine Einigung der Meinungen erzielen lassen; und es steht m. E. dahin, ob die sehr eindringliche Erörterung D.'s die Streitfrage wirklich ganz abschliessen oder nicht vielmehr neu beleben wird, zumal die Vischerforschung in den letzten Jahren durch die Arbeiten von L. Justl, H. Weizsäcker, K. Simon und A. Mayer wieder lebhafter in Fluss geraten ist. Jedenfalls darf D.'s Abhandlung

¹⁾ Besonders erfreulich ist es, dass die haltlosen Phantastereien des — leider nur allzu fruchtbaren — Posener Maler-Journalisten und „Stossforschers“ L. Stasiak von D. die gleich scharfe Abweisung erfahren, wie von T. Szydłowski im Krakauer *Przegląd Polski* 1913.

das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, das Tatsachenmaterial nicht nur erheblich bereichert, sondern auch kritisch gesichtet und manche Verwirrung endgiltig geklärt zu haben.

Vor allem verdanken wir ihr die erste brauchbare photo-mechanische Wiedergabe¹⁾ des ganzen Entwurfs in etwa $\frac{2}{3}$ der wirklichen Grösse.

Es handelt sich um eine Federzeichnung von zweifellos architektonisch geschulter Hand, die auf einem Pergamentstreifen von nicht weniger als 177 cm Länge und 29 cm Breite einen spätgotischen Tabernakelaufbau mit reichem Fialen-, Krabben- und Laubschmuck über einem dreiteiligen Unterbau im Aufriss darstellt. Dieser rechteckige Unterbau, dessen Höhe nur ein Viertel der ganzen beträgt, wird in seinem oberen Geschoss, einem offenen Gestänge, durch Apostelgestalten auf Konsolen flankiert, das untere Geschoss zeigt drei Reliefs mit Darstellungen aus der Legende des hl. Sebald und am Sockel die durch eine Hausmarke getrennte Jahreszahl 1488.

Die Reliefs machen es wahrscheinlich, dass der Entwurf ein „Gehäus“ für den silberbeschlagenen Grabschrein des Nürnberger Stadtheiligen S. Sebald darstellt, das man wohl schon seit 1484 auf Anregung des Kirchenmeisters Sebald Schreyer plante, das aber bekanntlich erst 1508—19 durch Peter Vischer und seine Söhne zur vielbewunderten Tat werden sollte. Jedoch nur diese Reliefs weisen auf solche Bestimmung hin; im Übrigen gleicht der Aufbau durchaus einem jener zahlreichen hohen Sakramentshäuschen der Spätgotik, wie sie gerade in Süddeutschland so beliebt waren, und man kann sich auch nur schwer vorstellen, wie der Zeichner sich die Schmalseiten einer rechteckigen Aedicula bei der riesigen pyramidalen Überhöhung gedacht, und wie sie freistehend gewirkt haben würden. Am ehesten wäre an einen Tabernakelaltar nach Art der von Viollet-le-Duc wenig überzeugend rekonstruierten in St. Denis oder Ste. Chapelle in Paris zu denken; aber auch diese zeigen eine weitaus geringere Höhenentwicklung. Hier handelt es sich überdies um Hausteinwerk.

Einen irgendwie zuverlässigen Schluss auf das Material, in dem die Ausführung unseres Entwurfs gedacht war, lässt dieser nicht zu, wie auch D. eingesteht²⁾. Für Messingguss böte er jedenfalls unüberwindliche technische und statische Schwierigkeiten.

¹⁾ Es sei anerkennend hervorgehoben, dass die St. Adalbertdruckerei die erste und bisher einzige in Posen ist, die das Rotationstiefdruckverfahren für Zinkdruck eingeführt hat und vorzügliche Reproduktionen damit erzielt. Wann werden deutsche Drucker oder Verleger ihr folgen?

²⁾ Wenn D. S. 26 bestreitet, dass Sakramentshäuschen in Holz ausgeführt wurden, so hat er u. a. das — vielleicht von Hans Brand (1482) herrührende — in der Marienkirche zu Danzig übersehen.

Trotzdem soll er nach D.'s Meinung ganz von Peter Vischer d. ä. herrühren, der erst 1489 sein Meisterstück machte, und über dessen Jugend wir — wie bei so vielen grossen Meistern der Zeit — gar keine Nachrichten und daher nur sehr unklare Vorstellungen haben. Mir wird es schwer zu glauben, dass ein Rotgiessergeselle, der in der Werkstatt seines Vaters sicherlich guten Einblick in das Handwerk getan, so wenig mit den Gegebenheiten der erlernten Technik vertraut war, dass er ihr in seinem Erstlingsversuch etwas Unmögliches abzwängen wollte.

D. gibt denn auch in dem Kapitel „die Architektur des Entwurfs“ (S. 28 ff.) zu, dass dem jungen Himmelstürmer bei seiner Arbeit Vorbilder aus anderen Techniken — u. a. auch die älteren Steinbaldachingräber polnischer Könige in Krakau — vorgeschwebt und seine Einbildungskraft erhitzt haben mögen. Einfacher scheint mir die Vermutung, dass eine Tabernakelvisierung — sei es von einem Steinmetzarchitekten der Sebaldhütte oder einem Goldschmied — ihren Weg in die Vischersche Werkstatt gefunden und von dem jugendlichen Anfänger ohne weiteres als Eselsbrücke benutzt wurde. Dafür spricht auch der Umstand, dass in dem obern „Gespreng“ Konsolen für Statuetten angebracht sind, die der Benutzer — als für seine Zwecke entbehrlich — nicht hineinzeichnete. Solche Benutzung fremder Entwürfe galt im fünfzehnten Jahrhundert keineswegs — wie auch heute nicht immer — als schnöder Eigentumsraub; ja man darf geradezu annehmen, dass „Visierungen“, „Model“ oder „Exempla“ — als Halbfabrikat so zu sagen — von der Bauhütte den Kunsthandwerkern geliefert wurden, die sie im Sinn ihrer besonderen Kunst auszugestalten und der ihnen gestellten Aufgabe anzupassen hatten.

Zugegeben, dass vielen Entwürfen der Spätgotik auch sonst eine gewisse Materialmissachtung, eine Art virtuoser Verstiegenheit eigen ist, die sich über alle Bedenken technischer Art hinwegsetzt, zugegeben auch, dass den Arbeiten der Kunsthandwerker, insbesondere der Altarschreiner, Glasmaler und Goldschmiede vielfach noch bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die Eierschale der in der gotischen Bauhütte erworbenen Bildung anklebt, so besteht doch kein irgendwie zwingender Grund, für das ertüftelte, mit Zirkel und Richtscheit aus dem Hüttenmass konstruierte, dabei recht trockene, architektonische Gerüst der Zeichnung Peter Vischer¹⁾ verantwortlich zu machen,

¹⁾ Zwar schreibt Neudörfer von Vischers Sohn Hermann, er sei „mit Giessen, Reissen, Masswerken und Conterfeyen wie der Vater fast künstlich gewesen“, aber andererseits hebt er einen „Brunnen in der Herren Schiessgraben“ von P. Vischer d. ä. als „seiner Hand eigne Arbeit“ besonders hervor. Quellenschr. f. Kgesch. X. S. 21 u. 31.

dessen Künstlerkraft jedenfalls in den höchst charaktervollen Figuren weit überzeugender zum Ausdruck kommt. Mit Recht sagt Verf. am Schluss des Kapitels (S. 41): „diese Betrachtung der Architektur des Entwurfs hat uns der Lösung der Frage nach dem Künstler nicht näher gebracht. Der plastische Teil der Zeichnung allein kann es tun“.

Und damit kommen wir zu dem Hauptabschnitt von D.'s Ausführungen, in dem wir fast vorbehaltlos seinem feinfühligem Urteil beipflichten können. Seine Ableitung der „Plastik des Entwurfs“ (Kap. IV.) — und darüber hinaus einer ganzen Reihe beglaubigter Schöpfungen der Vischerwerkstatt — aus der niederländischen bzw. niederdeutschen Kunst halte ich für überaus glücklich und überzeugend. Sie ergänzt unsere Anschauung von der oberdeutschen Plastik der Zeit in willkommener Weise und rückt die Stellung der Vischerwerkstatt in eine neue entwicklungsgeschichtliche Perspektive. Hatte man bisher Peter Vischer fast ausschliesslich als den Verkünder des neuen italienischen Formenevangeliums angesehen und noch unlängst seinem Vater Hermann Italienreisen angedichtet (Mayer), so erkennen wir jetzt, dass auch er zunächst den Einflüssen erlag, die vom Nordwesten des deutschen Reichs umgestaltend nach Süden und Osten vordrangen. Damit nähern wir uns der Auffassung, die auf dem Gebiet der Malerei Karl Voll dahin formulierte, dass die deutsche Renaissance in erster Linie als ein Abschluss des niederländischen Quattrocento zu betrachten sei.

Hier nämlich finden wir die natürlichen Bindeglieder zwischen jenen zahlreichen gravierten Messinggrabplatten, die in England unter dem Namen „Cullen plates“, in Deutschland aber als „flandrense magisterium“ oder „opus flamingicum“ seit dem XIV. Jahrhundert erwähnt werden, — man wird wohl im Gebiet der Dinanderie zwischen Maas und Niederrhein ihren Ursprungsort suchen, Köln aber als ihren Hauptstapel- und Exportplatz für England ansehen dürfen — und den späteren deutschen Bronze-güssen, die man bisher nur allzu unterschiedslos als Erzeugnisse der Vischerhütte angesprochen hat.

In der Tat bestätigt eine Vergleichung der Tabernakelfiguren des Wiener Entwurfs mit solchen auf altniederländischen Bildern von Roger van der Weyden, Dirk Bouts, sowie dem Figurenschmuck der Bronzetaufen zu Hael in Belgien (1446)¹⁾ und in der Jacobikirche zu Lübeck (1466) D.'s Annahme, der Zeichner müsse niederländische Kunst direkt oder indirekt kennen gelernt

¹⁾ Von Guillaume le Febvre in Tournay gegossen, dessen Bruder Collaert le Febvre für Herzog Philipp von Burgund den goldenen Becher ziselirte, den dieser Jan van Eyck schenkte.

haben. Fast klingt in diesen finster dreinblickenden, wildhaarigen Glaubensboten und ihrer massigen Gewandung noch etwas von Claus Sluters Monumentalität nach; auch in niederländischen Miniaturen und Glasmalereien der Zeit begegnet man dem gleichen Typus, den gleichen Standmotiven. — An sich wäre es durchaus nicht unwahrscheinlich, dass Peter Vischer gleich Dürers Vater auf seiner Gesellenwanderung das Land der „grossen Künstler“ aufgesucht habe. Aber auch am Niederrhein oder in Lübeck konnte er den Einfluss der Niederländer erfahren.

Gerade die frühen Grabplatten im Posener Dom zeigen nun deutliche Anklänge an Niederländisches bzw. Niederrheinisches. Von besonderem Interesse für unsere Leser dürfte es sein, dass D. die gravierte Grabplatte des Bischofs Andreas Opalinski († 1479) auf Grund ihrer Verwandtschaft mit der allerdings erheblich älteren des Bischofs Wicbold von Kulm († 1398) aus der Abteikirche zu Altenburg (heute nur noch in einem Abklatsch erhalten) in die Lebenszeit des Bestatteten, etwa um 1460, zurückdatiert und ihre Herkunft aus einer niederrheinischen Giesserwerkstatt vermutet¹⁾.

Mit voller Bestimmtheit nimmt D. dagegen die beiden Posener Gorkaplaten (Lucas † 1475 und Uriel † 1498) für die Vischerwerkstatt in Anspruch und identifiziert auf Grund einzelner genauer Übereinstimmungen in den Apostelgestalten ihren Giesser unwiderleglich mit dem Zeichner des Wiener Entwurfs. Dessen Apostel verbinden ihn aber stilistisch ebenso fest mit dem Wittenberger Taufbecken Hermann Vischers d. ä. (1457) wie mit dem ersten voll bezeichneten Werk Peter Vischers aus dem Jahre 1495, der Tumba des Erzbischofs Ernst von Sachsen im Magdeburger Dom. Aus diesen offensichtlichen Zusammenhängen folgert D., die Wiener Zeichnung ist ein Original von der Hand Peter Vischers d. ä., dessen Beziehungen zur älteren Nürnberger Kunst von ihm übrigens durchaus nicht etwa seiner These zu Liebe gelegnet, vielmehr eingehend und mit umfassender Materialkenntnis erörtert werden. Hier hätten meines Erachtens die durch Simon Lainberger um 1478 nach Nürnberg vermittelten niederländischen Stilelemente aus dem Kreise des

¹⁾ Ich möchte hier auf die enge Verwandtschaft der niederrheinischen Tabernakelrahmen in Grabplatten und Glasmalereien hinweisen. Ob nicht oft die Entwürfe für beide von demselben Zeichner herrühren? — Noch 1504 liefert der Bamberger Maler Wolf Katzenheimer gleichzeitig Visierungen für Vischersche Güsse und für Glasfenster, und schon 1427 erklären die Maler von Strassburg, dass ein Bildhauer sein Handwerk ohne Beihilfe des Malers nicht betreiben könne. — Dass man noch bei Lebzeiten sein Grabmal bestellte, ist im 15. Jahrhundert nicht selten. Vgl. Otte, Hdb. d. kirchl. Kunstarchäologie II. 638 und Deutsches Kunstblatt 1852, S. 156.

Nicolaus Gerhaert von Leyden noch mehr Berücksichtigung verdient. Insbesondere musste die Klein- und Genreplastik Vischers, der A. Mayer unlängst eine eingehende Würdigung hat angedeihen lassen, auf ihre Beziehungen zu den „drôleries“ des Nicolaus Gerhaert in Konstanz und Wien näher untersucht werden. Gerade die Wiener Zeichnung zeigt ähnliche, zwischen Spätgotik und Renaissance schwankende Schmuckelemente.

Erst nachdem er auf dem Wege der Stilvergleichung den Autor des Entwurfs mit grösster Wahrscheinlichkeit als Peter Vischer festgestellt hat, wendet D. sich der viel umstrittenen Signatur des Blattes zu (S. 67 ff.). Die Hausmarke, die von Heideloff u. a. fälschlich als die des Veit Stoss bezeichnet wurde, erklärt er als das auf den Kopf gestellte „Gemerk“ der Vischer'schen Giesshütte. Der Angelhaken, an den sie erinnert, wäre alsdann ein redendes Wappen der Vischer, wie später die beiden Fische es sind. Falls meine Vermutung bestätigt werden sollte, dass Vischer seine Figuren in eine fremde Zeichnung hineinsetzte, könnte man sie als Steinmetzzeichen des Urhebers der letzteren ansehen. Nicht über alle Zweifel erhaben scheint mir auch die Form der Jahreszahl, insbesondere die stehende Vier. Doch möchte ich das Urteil darüber einem geschulten Palaeographen überlassen.

Man sieht, alle Rätsel, die diese interessante Urkunde aus der Frühzeit des Schöpfers des Sebaldusgrabes dem Forscher aufgibt, sind nicht so ohne weiteres aus der Welt zu schaffen; und das ist gut, denn die Wissenschaft lebt von Rätseln und Problemen. Wenn aber bei jedem Versuch ihrer Lösung so viel Wertvolles und Wegweisendes zu Tage gefördert wird wie in dieser Arbeit unseres einheimischen Fachgenossen, wäre ein resigniertes Ignorabimus durchaus verfehlt. Ludwig Kaemmerer.

Übersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der Posener Provinzialgeschichte im Jahre 1914.

Als Erscheinungsjahr ist, wenn nichts Anderes angegeben ist, 1914 zu ergänzen. Das Format ist oktav, wenn nichts Anderes angegeben ist. Für die häufig zitierten Zeitschriften sind folgende Abkürzungen benutzt:

- C. = Landwirtschaftliches Central-Blatt für die Provinz Posen.
- L. = Aus dem Posener Lande.
- M. = Historische Monatsblätter für die Provinz Posen.
- O. = Die Ostmark.
- Z. = Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen.

Deutsche Literatur.

Zusammengestellt von K. Glockmann und G. Schulz-Labischin.

Ausstellung, Die, Posener Künstler. — Posener Zeitung, 21., 24. Februar.
Assmann-Bromberg: Der Kampf um die Ostmark. — Die Wartburg, Nr. 27 u. 28.

- Balszus, H.: Der Münzenfund von Kuraczmühle. — M., Jg 15, Nr. 3.
- Baumgarten, R.: Das Deutschtum in der Provinz Posen und die Ansiedlungskommission. — Deutsche Erde, Jg 12, S. 115—21.
- Ders.: Evangelische Polen in Posen und Schlesien. — Die Grenzboten, Jg 73, Nr. 30.
- Becker, J.: Nach Deutsch-Polen. — Voss. Ztg., 23. Oktober.
- Beheim-Schwarzbach, Felix: Alexander Beheim-Schwarzbach, sein Nachfolger und das Pädagogium Ostrau. (M. Abb.) — L., Jg 9, H. 3.
- Behr, J.: Geologisch-agronomische Karte der östl. Umgebung von Birnbaum. Bearb. im Auftrage der Kgl. Preuss. Geol. Landesanstalt. (1 : 25000.) Nebst Erl. — Berlin, Vertriebsstelle der Kgl. Geol. Landesanstalt.
- Bensch, Georg: Owinsk und seine ehemalige Klosterkirche. (M. Abb.) — L., Jg 9, H. 6.
- Bevölkerungsbewegung in der Prov. Posen. Geburtenrückgang — längere Lebensdauer. — Posener N. Nachr., 27. Mai.
- Beyschlag, F.: Salzvorkommen von Hohensalza. — Jahrb. der geol. Landesanstalt, Bd 34, T. 2, S. 225—241 und L., Jg 9, H. 2.
- Dr. v. Bitter †. — Posener Tageblatt, 6. Januar.
- Bleck, W.: Die Posener Frage auf den Nationalversammlungen in d. J. 1848 u. 49. — Z., Jg 29, S. 1—96.
- Boese, Rudolf: Krotoschin und seine nächste Umgebung. (M. Abb.) — L., Jg 9, H. 3.
- Bollert, M.: Bromberger Truppen im Soldatenliede d. J. 1870. — Ost. Presse, 30. Aug.
- Born, Kurt: Das zehnjährige Stiftungsfest der Abteilung für Literatur der Deutschen Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft zu Bromberg. — L., Jg 9, H. 3.
- Brandt, Georg: Polnische Schlösser. Schloss Rogalin, Schloss Kurnik, Jagdschloss Antonin. — Berliner Lokal-Anzeiger, 8. März.
- Braun, Fritz: Ostmärkische Städte u. Landschaften. — Weimar, A. Duncker, VIII, 155 S.
- Cardinal von Widdern: Verteidigung der deutschen Ostmark im Kriege 1914/15. O., Jg 1914, S. 77—82.
- Civis Germanicus: Die Polenfrage in internationaler Beleuchtung. — Das neue Deutschland, Jg 2, Nr. 38.
- Cleinow, George: Polen und Russland. — Die Grenzboten, Jg 73, Nr. 41.
- Ders.: Das polnische Problem und die preuss. Ostmarkenpolitik. — Die Grenzboten, Jg 73, Nr. 26.
- Ders.: Die Zukunft Polens. Bd 2. Politik [1864—1883]. — Leipzig, Grunow, (VIII, 300 S.) 4^o.
- Dalchau, Hermann: Heimatkundliche Wanderungen vom Warthetal durchs Cybinatal. — Lissa i. P., Eulitz. (43 S.)
- Dalchow, Otto: Heimatkunde der Prov. Posen. Für den Schulgebr. bearb. 2. Aufl. — Lissa, Eulitz.
- Ders.: Der höchste Punkt Kujawiens und die Wollberge bei Grosse. (M. Karte.) — L., Jg 9, H. 2.
- Daszynska-Golinska, Z.: Die Polenfrage. — Münch. N. Nachr., 23. Oktober ff.
- Dersch, Wilhelm: Die Lebens- und Studienordnung der Jesuiten in Polen. — M., Jg 15, Nr. 4.
- Ders.: Ein päpstlicher Pseudo-Legat in Posen. — L., Jg 9, H. 4.
- Dietz, H.: Herr von Eisenhart-Rothe, Oberpräsident der Prov. Posen. — Leipz. Illust. Ztg., 18. Juni.
- Einweihung des 6. Deutschen Reichswaisenhauses (in Bromberg). — Bromberger Tageblatt, 16. Juni.

- Engelhardt, E. L.: Ein polnischer Beschwörungsbrief im J. 1879. — Ztschr. d. Vereins f. Heimatkunde etc. von Artern, II., S. 196.
- Erneuerung, Polens. — München-Augsburger Abendztg., 31. Oktober.
- Feja, P.: Zum gegenwärtigen Stand der Polenpolitik. — Der Tag, 5. März.
- Feldmann, W.: Zur Lösung der poln. Frage. Offener Brief an H. George Cleinow . . . u. H. Maximilian Harden . . . — Berlin, Curtius. (35 S.)
- Fliegerstation, Die Posener, und Fliegerkaserne. — Posener Tageblatt, 1. März.
- Franke, Bernh.: Verkehrsbuch f. d. Posener Land. Hrsg. vom Verkehrsverb. f. d. Pr. Posen. — Lissa, Eulitz. (155 S.)
- Gelber, N. M.: Zur Geschichte der Judenfrage in Polen. Die polnische Judenreform unter Kaiser Alexander II. und Marquis Wielopolski. — Zeitschr. f. osteuropäische Geschichte, Bd. 4, H. 4, Berlin, Reimer.
- Gerlach, Max: Die Entwicklung der Landwirtschaft in den letzten 50 Jahren unter bes. Berücks. d. Prov. Posen. Festvortr. . . — L., Nr. 24.
- Gorkasee-Insell, Die geheimnisvolle. Winterstimmungsbilder aus Posens Umgebung. — Posener Tageblatt, 25. Januar.
- Gothein, G.: Der Freiherr von Stein über die Wiederherstellung Polens. — März, S. 193—99.
- Graber, E.: Allgemeine Fischereiverhältnisse in der Prov. Posen bis zur Mitte des 15. Jahrh. — Statistische Monatsschrift, N. F. I., S. 111—21.
- Grossgrundbesitz, Deutscher und polnischer, in der Provinz Posen. — O., Jg 19, Nr. 3.
- Hämpel, Walther: Der Posener Hopfenbau in preussischer Zeit. — L., Jg 42, Nr. 8.
- Ders.: Aus dem Quellengebiet der Faulen Obra. — L., Jg 9, H. 4.
- Hanisch, Erdmann: Die Sarospataker altpolnische Bibelhandschrift (sogenannte „Sofienbibel“) und die Lemberger Ausgabe vom Jahre 1871. (Fortsetzung.) — Archiv für slavische Philologie, Bd 35, H. 3/4. Berlin, Weidmann.
- Haupt, Georg: Die Ausstellung des Posener Künstlervereins. — L., Jg 9, H. 3.
- Ders.: Die Bebauung des Wallgeländes in Posen. — (Erwiderung auf den Artikel von Bergmann in der Nummer v. 8. Februar). — Posener Tagebl., 15. Februar.
- Heppner, A[ron] u. Herzberg, I[saac]: Aus Vergangenheit und Gegenwart der Juden und der jüd. Gemeinden in den Posener Landen. Heft 21. — Koschmin-Bromberg, Selbstverlag. (S. 801—840.)
- Herbrechtsmeyer, Rud.: Kriegsbilder a. d. Festung Posen. (Posener Heimatsbücher. Bd 1.) — Lissa, Eulitz. (141 S.)
- Herz: Die Fideikommiss in der Prov. Posen. — Posener N. Nachr., 21. Juni.
- Hinz, Franz: Die Verdeutschung polnischer Ortsnamen. — L., Jg 9, H. 3.
- Höttsch, Otto: Adel u. Lehnswesen a. d. Verfassungsgeschichte Polens u. Russlands u. ihr Verhältnis zur deutschen Entwicklung. — Bericht über die 13. Versammlung deutscher Historiker 1914.
- Hoffmann, Richard: Die ländliche Fortbildungsschule für die Prov. Posen. — Lissa, Eulitz. (32 S.)
- Huch, August: Professor Carl Raphael Hennig †. — L., Jg 9, H. 3.
- Ders.: Das Konzertwesen in der Stadt Posen. — L., Jg 9, H. 3.
- Jacobson, J.: Zur Geschichte des jüdischen Handwerks in südprenussischer Zeit. — M., Jg 15, Nr. 5.

- Jahresbericht des Kaiser Wilhelm-Instituts f. Landwirtschaft in Bromberg. Jg. 1913. — Berlin, Parey. (48 S.)
- Joachim, Heinz: Die deutsche Ostgrenze. — E. strategische Wanderung. — Der Hausfreund. Täglt. Unterhaltungsbeil. z. Ostd. Rundschau u. z. Bromberger Tagebl., 8. Januar.
- John, W.: Die Industrie in den Ostmarken und der Krieg. — O., S. 82.
- Just, Friedrich: In einem deutschen Dorfe Posens um die Mitte des 19. Jahrhunderts. — L., Jg 9, H. 1 u. 2.
- Kaemmerer, R. H.: Die Prov. Posen auf d. International. Ausstellung f. Buchgewerbe u. Graphik. — L., Jg 9, H. 11.
- Kaindl, R. F.: Deutsche Humanisten in Polen. — Internat. Wochenschrift (jetzt Monatsschrift) für Wissenschaft, Jg 8, S. 1538.
- Ders.: Deutsche Sitten und Spiele im alten Polen. — Fränkischer Courier (Nürnberg), 13. Oktober.
- Ders.: Das Waltharilied in Polen. — Hamburg. Correspondent, Nr. 251.
- Kalliefe, H.: Bronzezeitliches Dorf Hohensalza. — Prähistor. Ztschr., VI, S. 89—114.
- Kassel, Karl: Kulturbilder a. d. Innungsleben des altpoln. Heilpersonals. — L., Jg 9, H. 7 u. 8.
- Kaufmann, Georg: Im Kampf um die Ostmark des Deutschen Reiches. — Internat. Monatsschr. f. Wissensch., Kunst u. Technik, Jg 8, Nr. 9.
- Knobloch, Alfred: Gläserne Wände. Ein Roman. Berlin, Morawe & Scheffelt. (311 S.)
- Knoop, Otto: Der Johannistag in Glauben und Brauch der Provinz Posen. — L., Jg 9, H. 6.
- Ders.: Posener Märchen. — L., Jg 9, H. 2.
- Knudsen, Hans: Beiträge zur Polizei-Aufsicht über das Posener Theater. — L., Jg 9, H. 4.
- Koch: Zur Ostmarkenfrage. (Abdruck des in der Zeitschrift „Das neue Deutschland“ veröffentlichten Aufsatzes.) — Posener Zeitung, 18. April.
- Koch, Friedrich: Die Bromberger Kaufmannschaft von 1772—1806. Auszug a. e. Vortrag. — Der Hausfreund. Täglt. Unterhaltungsbeil. z. Ostd. Rundsch. u. z. Bromberger Tagebl., 10. März.
- Ders.: Ein Luftballonaufstieg in Bromberg i. J. 1795. — L., Jg 9, H. 7.
- Kochendörffer, H.: Die Gefangenschaft des ehemaligen Kalischer Kammer- und Accise-Direktors Geheimrat Serre in Glogau 1808—1809. — M., Jg 15, Nr. 6.
- Koerth, A.: Weitere Beiträge zur niederdeutschen Mundart der Rogasener Gegend in Posen. — Zeitschr. f. deutsche Mundarten, S. 312—24.
- Koerth, Albert: Aus dem Privileg der Schützengilde zu Schwerin a. W. — L., Jg 9, H. 4.
- Kohte, Julius: Die Erneuerung des Posener Rathauses. — M., Jg 15, Nr. 2.
- Kommunalfinanzen, Die, der Prov. Pos. — Schneidemühl. Zeitg., 25. Juni.
- Korn, J.: Die mittelposensche Endmoräne u. d. dam. verb. Oser. — Jahrb. d. Preuss. Geol. Landesanstalt, Bd 33, T. 1, S. 478—518.
- Krausbauer, Theodor: Auch ein Heimatbuch. — Leipzig, Klinkhardt.
- Kreditgenossenschaften, Die polnischen, im Kriege. — Der Tag, 22. Okt.
- Kreiskarten, Eulitz', der Prov. Posen: Gnesen. 5. Aufl. Hohensalza 4. Aufl. Wreschen 3. Aufl. — Lissa, Eulitz.
- Kronthal, Arthur: Das Rathaus in Posen. M. 5 Abb. — Lissa, Eulitz. (70 S.)
- Kupffer, H. v.: Die Kaiserpfalz an der Warthe. — Berliner Lokal-Anzeiger, 1. März.
- Landbesitz, Polnischer, im Osten. — Hamburger Correspondent, 1. April.
- Lande, Aus dem Posener. Monatsblätter für Heimatkunde. Hrsg. v. Wilhelm Christiani und Richard Messleny. Jg 9. Lissa i. P., Eulitz.
- Lange, G.: Regelung der Schulunterhaltung in der Ostmark. — Posener Lehrer-Zeitung, Jg 23, Nr. 3, 4, 5. Lissa i. P., Eulitz.

- Laubert, Manfred: Staatliche Kolonisationsversuche in der Provinz Posen unter Friedrich Wilhelm IV. — Korrespondenzbl. des Gesamtvereins des deutschen Geschichts- u. Altertumsver., S. 201.
- Ders.: Eine verunglückte Maifeier in Lissa. — L., Jg 9, H. 8.
- Ders.: Metternich und die Kritik der deutschen Presse an der Revolution in Krakau und Galizien 1846. [S. A. a. d. Historischen Vierteljahrschrift, 1. Hrsg. v. G. Seeliger.] Leipzig.
- Ders.: Die ersten polnischen Studentenverbindungen in Berlin und ihre Beziehungen zur deutschen Burschenschaft. Teil 1. — Zeitschr. f. osteuropäische Geschichte, Bd 4, H. 4. Berlin, Reimer.
- Lehmann, R.: Wissenschaftliche Institute in Posen. — Tägliche Rundschau, 11. März. Berlin.
- Lehrerbewegung, Katholische, in der Ostmark. Germania, 13. Juni.
- Lokalverein, Landwirtschaftlicher, für Meseritz und Umgegend. Rückblick auf d. ersten 25 Jahre. — C., Jg 42, Nr. 6.
- Lucke, C.: Kolonisation in den ehemals polnischen Landesteilen. — Deutsche Tagesztg., 20. April.
- Ludwig, E.: In Deutsch-Polen. — Berliner Tagebl., 29. Sept.
- Ders.: Posen im Kriege. — Berliner Tagebl., 28. November.
- Lück, Emil: Strassennamen in Margonin. — L., Jg 9, H. 1.
- Lüdtke, Franz: Die letzten Ziele des Polentums. — Burschenschaftl. Blätter, Jg 28, I, 9.
- Maas, Ludw.: Das ostmärkische Kleinsiedelungsdorf Zabikowo. (= Schriften z. Förd. d. inneren Kolonisation. H. 15.) — Berlin, Deutsche Landbuchh. 1913.
- Mackay, v.: Polen u. Deutschland. — Hannoverscher Courier, 6. November.
- Maifahrten durchs Posener Land. — Posener Tageblatt, 10., 17., 20., 21. Mai.
- Massow, W. v.: System Schwartzkopff. — Täg. Rundschau, 4. Juni.
- Merbach, H.: Die Slavenkriege des deutschen Volkes. Ein nationales Hausbuch. — Leipzig, Dieterich. (VIII, 239 S.)
- Metzger, Heinrich und Schulz, Fritz: Führer durch Bromberg und Umgebung. — Bromberg, Mittler. (104 S.)
- Meyer, Julius: Zum Ausbau d. Posen. Akademie. — Posen. Zeitung, 31. Mai.
- Missalek, E.: Grosspolnische Agitation in wissenschaftlichem Mantel — Kreuzztg., 25. April, Berlin.
- Ders.: Polnische Historiker. — Kreuz-Zeitung, 9. April, Berlin.
- Monatsblätter, Historische, für die Provinz Posen. — Hrsg. von Rodgero Prümers. Jg 15. — Posen, Eigentum d. Histor. Gesellschaft.
- Nehring: Die Tätigkeit der deutschen Kleinsiedelungsgenossenschaften i. d. Prov. Posen und Westpreussen i. J. 1912. — Archiv f. innere Kolonisation, Januar.
- Neumann, Max: Exin. — L., Jg 9, H. 7.
- Niederhausen, Ernst: Bromberg, die Stadt des grossen Königs. — Lissa i. P., Eulitz. (36 S.) (Lichtbildsammlungen mit Vorträgen, Gesängen u. Deklamationen. Aus d. Posener Lande, 1. Abend.)
- Ders.: Burgwälle und Burgruinen der Posener Ebene. — Lissa i. P., Eulitz. (32 S.) (Lichtbildsammlungen mit Vorträgen, Gesängen u. Deklamationen. Aus d. Posener Lande, 2. Abend.)
- Oberst, Oskar: Die Verschuldung und Entschuldung der bäuerlichen Besitzer in den östlichen Provinzen Preussens. — Jena, G. Fischer. (VII., 205 S.)
- Olszewski, W.: Verzeichnis der Ortschaften in Ost- und Westpreussen, Posen und Schlesien, in denen vor ca. 1600 Mitglieder der Familie Olszewski ansässig waren und sind. — Mitteilungen d. literar. Gesellsch. Masovia, Heft 18, S. 246—51.
- Peeck, Karl: Posener Theatersorgen. — Ostdeutsche Warte, 15., 17., 18. u. 19. März. Posen.

- Perles, Felix: Der Krieg u. d. polnischen Juden in ihrem Verhältnis zu Deutschland. — Königsberg, Gräfe & Unger. (16 S.)
- Piprek, Johs.: Slavische Brautwrbungs- u. Hochzeitsgebräuche. — Stuttg., Strecker & Schröder. (VI., 193 S.)
- Polentum, Das russische, und der Krieg. — Kreuzztg., 28. November.
- Mémoires du roi Stanislas-Auguste Poniatowski. I. (Ausgabe der Akademie der Wissenschaften.) — Petersburg. (XV, 720 S.)
- Przybyszewski, Stanislaw: Polnische Legionen. — München-Augsburger Abendztg., 28. Oktober.
- Rath, B.: Von Gnesen nach Schwarzenau. — L., Jg 9, H. 4.
- Reichswaisenhaus, Das, in Bromberg. — Bromberger Tageblatt, 16. April.
- Rheinsberg, Franz: Sagen aus der Umgegend von Bartschin. — L., Jg 9, H. 1.
- Ders.: Merkwürdige Strassen- und Flurnamen und sonstige volkstümliche Bezeichnungen aus Bromberg und Umgegend. — L., Jg 9, H. 4.
- Roethe, G.: Deutsches Geistesleben in den Ostmarken. — Altpreuss. Rundschau, Jg 2, S. 348.
- Sander, Franz Xaver: Der Gnesener Dom. — Lissa, Eulitz. (57 S.)
- Schäfer, D.: Unser Recht an den Ostmarken. — In: Schäfer, D.: Aufsätze, Vorträge u. Reden. Bd 2.
- Schultze, Martin: Die ältesten menschlichen Geräte aus der Provinz Posen und ihre Stellung im nordeuropäischen Kulturkreis. (M. Abb.) — L., Jg 9, H. 5.
- Ders.: Frühneolithische Jagd- u. Fischereigeräte d. Prov. Posen. — Archiv f. Fischereigeschichte, H. 2. Berlin, Parey. (Auch als Sonderabdr. erschienen.) (Bespr. M., Jg 15, Nr. 6 von Erich Stroedicke.)
- Schulz-Labischin, Gotthold: Die Polenlucy. Erzählung aus der Ostmark. — L., Jg 9, H. 5, 6 u. 7.
- Oberpräsident D. Dr. Schwartzkopff †. (M. Portr.) — Posener Lehrerzeitung, Jg 23, Nr. 24. Lissa i. P., Eulitz.
- Sillem, H.: Kämpfe und Siege in der evangelischen Diaspora in der Ostmark. — Hamburg. Correspondent, 18. Januar.
- Sommer, Hugo: Die ersten brandenburgischen Truppen in Posen. — L., Jg 9, H. 7.
- Spitzner, Karl: Der Ruthene u. seine Beziehungen zur Prov. Posen. — L., Jg 9, H. 7.
- Ssymank, Paul: Posen. Universitätshoffnungen? — Posen. Zeitung, 24. Mai.
- Städtepolitik in der Ostmark. — Kieler Zeitung, 13. Januar.
- Starczewski, E. v.: Die polnische Frage. — Die Umschau, Nr. 39.
- Statistik Die des Polentums in Preussen. — Kreuzztg., 1. März. Berlin.
- Steinke, F.: Sprachproben aus Niekosken, Kreis Czarnikau. — Jahrb. d. Vereins f. niederdeutsche Sprachforschung, Jg 40, S. 48—54.
- Szulczewski, Adalbert: Der Weltuntergangsglaube in der Prov. Posen. — L., Jg 9, H. 11.
- Uebersicht, Vergleichende, der deutschen und polnischen Grossgrundbesitzer in der Provinz Posen mit mehr als 2000 ha Besitz. — Posener Tageblatt, 17. April.
- Vereinsbuch des Pos. Prov.-Lehrervereins. — Hrsg. von G. Fleig. 8. Aufl. — Lissa, Eulitz.
- Vogel, A.: Ueber die Grösse und Einwohnerzahl einiger Städte der Provinz Posen vor ca. 100 Jahren. — Schneidemühler Zeitung, 6. Januar.
- Vogts: Landkirchen des Netzelandes. (M. Abb.) — Die Denkmalpflege, Jg 16, Nr. 5 u. 6. Berlin, Ernst & Sohn.
- Warschauer, Adolf: Eine neue Quelle zur Geschichte des polnischen und Posener Handels. (Besprechung des Buches: Danziger Inventar 1531—1591. — Bearb. v. Paul Simson. München u. Leipzig, 1913.) — M., Jg 15, Nr. 3.

- Warszawski, M. J.: Die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Polen u. die Bauernfrage im 18. Jahrh. (= Zürcher volkswirtschaftl. Studien. H. 8.) — Zürich, Rascher & Co. (129 S.)
- Witte, Hans: Besiedelung des Ostens und Hanse. (= Pflingstblätter des hansischen Geschichtsvereins. Bd 16.) — Münch., Duncker & Humblot.
- Wolff, Ernst: Histor. Führ. durch Bromberg u. Umgeg. nebst Stadtplan u. Umgebungskarte u. zahlreichen Abb. — Bromberg, Dittmann. (93 S.)
- Ders.: Unterirdische Gänge in Bromberg. — Der Hausfreund. Tägl. Unterhaltungs-Beil. z. Ostd. Rundschau u. z. Bromberger Tagebl., 23., 24. u. 25. Juni. Bromberg.
- Ders.: Der Bromberger Münzwerder, die Münze und die Teufelsinsel. — Der Hausfreund. Tägl. Unterhalt.-Beil. z. Ostd. Rundschau, 28. Januar.
- Wotschke, Theodor: Der Posener Fürstentag des Jahres 1543. — M., Jg 15, Nr. 1.
- Ders.: Die evangelische Gemeinde in Posen-Schwersenz im 17. Jahrh. Z., Jg 29, S. 97—169.
- Ders.: Die Posener Post in alter Zeit. — M., Jg 15, Nr. 4.
- Ders.: Aus der Zeit des grossen Schwedenkrieges. — L., Jg 9, H. 3.
- Wundrack, A.: Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im ehemaligen Domänenamte Schrimm. E. Beitrag z. Wirtschaftsgeschichte d. Prov. Posen im 19. Jahrhundert. — Schrimm, Schwantes. (20 S.) (Beilage z. Jahresber. d. Kgl. Gymn. zu Schrimm. Ostern 1914.)
- Zakobielski, M. L.: Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Jutroschin von 1642—1912. — Jutroschin, 1913. (112 S.)
- Zukunft, Die, Polens. — Frankfurter Zeitung u. Handelsblatt, 8. Oktober. Bemerkung der Schriftleitung: Der Bearbeiter der polnischen Literatur, Dr. Christiani, befindet sich zur Zeit in Russland, unbekannt wo.

Nachrichten.

Ein Schweriner Kollektenbrief. Wir, Bürgermeister und Rathmannen der Königlichen Stadt Schwerin in Grosspolen an der Warthe, entbieten hiermit einem jeden nach Standesgebühr in gehörigem Respekt unseren dienstfreundlichen Gruss. Es ist weltkundig, was vor ein grosses Unglück unser von Krieg und Pest vorhin schon sehr ausgeleertes Städtgen am 18. Juni vorigen 1712. Jahres aus gerechter Verhängnis Gottes betroffen, da wir nämlich von einer feindlichen aus Polen, Schweden und Kosacken zusammengelesenen Macht¹⁾ unvermutet überfallen und wegen der moskowitzischen Besatzung, die wir mit grosser Bedrängnis eine ziemliche langwierige Zeit leiden mussten, endlich gar in den Brand gesteckt worden, und zwar mit solcher Unbarmherzigkeit, dass sie nicht nur sowohl die römische als evangelische Kirche, Schule und Hospital samt dem Rathause und allen Wohnungen, Scheunen und Speichern in und ausserhalb der Stadt am hellen Mittage in die Asche gelegt, sondern dabei, welches das Grausamste war, auch die Plünderung vorgenommen und, was etwa die armen Leute in der Eil aus dem Feuer zu retten sich beflissen, gewaltsam ihnen entrissen, die Kisten auf-

¹⁾ Ein Parteigänger des Königs Stanislaus Leszczyński, der Hauptmann Johann Grudzinski, war in die Stadt eingedrungen.

geschlagen und, was ihnen angestanden, geraubet. Hierdurch sind wir alle in so miserablen Zustand gesetzt, dass die wenigsten kaum das Vermögen haben, ein geringes Hüttgen vor sich wieder aufzubauen, geschweige denn dass aus unseren Mitteln beide Kirchen nebst Schulen und Pfarrhäusern sollten aufgeführt werden können. Dannenhero wir kein ander Mittel zu ergreifen wissen, als dass wir nächst Gott und königlicher Gnade unsere Zuflucht nehmen zu dem erbarmenden Mitleiden der christlichen woltätigen Herzen und selbige um eine milde Beisteuer wehemütigst anflehen. Wie wir nun hierzu Vorzeiger dieses, zwene beedigte Bürger unseres Ortes, Meister Johann Christoph Heyl und Meister Johann Saur, im Namen Gottes ausgeschickt, also ergeht hiermit an alle christliche Obrigkeit, Stände und Gemeinen unser untertäniges und demütiges Bitten, sie wollen auf dieses unser grosses Elend ein erbarmendes Auge richten und unsern vorgemeldeten Abgeordneten, die ausser allem Verdacht einiger Contagien¹⁾ von hier ausgegangen, nicht allein ein freies Eingehen und geneigten Umgang verstatten, sondern auch mit einem willigen Almosen unserer äussersten Dürftigkeit zu Hilfe kommen. Solches werden wir mit höchstverbindlichem Dank erkennen und auf unsere Kinder und Nachkommen zu rühmen wissen, auch dabei nicht unterlassen, den treuen Gott anzurufen, dass er alles Unglück von ihnen gnädiglich wenden und die uns erwiesene Güte mit reichem Segen vergelten wolle. Gegeben Schwerin an der Warthe, den 6. April 1713. Jakob Knospe, Bürgermeister.

Die Kollektanten lenkten ihre Schritte nach Kursachsen. Noch im April sahen wir sie in Dresden, wo ihnen am 20. d. M. die Einsammlung einer milden Beisteuer in der kurfürstlichen Residenz²⁾ und in Leipzig gestattet wurde. Th. Wotschke.

Münzfund in Margonin. Im April dieses Jahres stiess der Dachdecker Emil Witte in Margonin beim Umgraben des auf seinem Grundstücke Posener Strasse 21 belegenen Gartens mit dem Spaten auf einen mit Münzen gefüllten Topf. Die Münzen waren anscheinend zu Rollen zusammengelegt und in einem Beutelchen, von dem Überreste noch vorhanden waren, in den Topf getan. Die Scherben des mit grünlicher Glasur überzogenen Topfes hat der Finder in Verwahrung. Der Fund wurde der Königlichen Regierung zu Bromberg vorschriftsmässig angezeigt und mir zur Untersuchung zugestellt.

Da die Münzen, 150 an Zahl, sehr schlecht erhalten sind, war eine genaue Bestimmung aller Münzen leider nicht möglich. Der Fund enthält von

¹⁾ Bekanntlich hat die Pest 1709 ff. im Posener Lande zahllose Opfer gefordert.

²⁾ Im Königlichen Hauptstaatsarchive in Dresden habe ich obigen Kollektenbrief auch gefunden.

1. Sigismund III. von Polen Dreigröschler verschiedener Prägung 1621 (4), 1622 (1), 1623 (1), 1624 (1), 1625 (2), Jahreszahl unkenntlich (42); Groschen für Danzig (1); Solidi für Polen 1622 (1), 1624 (1), 1625 (1), 1626 (1), Jahreszahl unkenntlich (24); Solidus für Litauen 1623 (1).

2. Georg Wilhelm von Brandenburg Dreigröschler für Preussen, Jahreszahl unkenntlich (3); Solidi für Preussen, Jahreszahl unkenntlich (10).

3. Gustav Adolf von Schweden Dreigröschler, Jahreszahl unkenntlich (2); Solidi, Jahreszahl unkenntlich, für Elbing (9), für Riga (7); Solidi, nicht näher bestimmbar (15).

4. Christine von Schweden Solidi, Jahreszahl unkenntlich, für Elbing (4), für Riga (2); Solidi, nicht näher bestimmbar (2).

5. Solidi, nicht näher bestimmbar (15).

Der Fund dürfte in den dreissiger Jahren des 18. Jahrhunderts vergraben worden sein.

H. Baumert.

Münzfund Jankendorf. Beim Abbruch der Mühle Jankendorf bei Budsin wurden im Frühjahr 1915 von dem Mühlenbesitzer Wittbold in etwa 2 m Tiefe in einem Steintopf folgende 366 Silbermünzen gefunden:

I. Friedrich der Grosse 123 Stück nämlich:

1. $\frac{1}{12}$ Taler	A 64 (12), 65 (8), 66 (3), 67 (1), ? (5) =	29
	B 64 (7), 65 (7), 66 (5), 67 (2), ? (3) . =	24
	E 64 (6), 65 (3), 66 (4), 67 (2), 68 (3)	
	69, 70 =	20
	F 64 (1) =	1
	Sa =	<u>74</u>
2. $\frac{1}{6}$ Taler	A 64 (3), 65; B 64 (2), 65; E 69; F 64 =	9
3. $\frac{1}{3}$ Taler	A 64, 72, 73 (4), 74 (2) =	8
	B 67, 69, 69, 70 (2), 71, 73 (4), 74 (2),	
	76, 83 =	14
	E 75, 80 =	2
	Sa =	<u>24</u>
4. Taler	A 65, 66, 70, 80, 84 (3), 85 (3), 86 . . =	11
	B 71 (2), 85 (2) F 64 =	5
	Sa =	<u>16</u>

II. Friedrich Wilhelm II. 30 Stück, nämlich:

1. $\frac{1}{6}$ Taler	A 96 (2), 97 (5) E 96, 97 =	9
2. $\frac{1}{3}$ Taler	A 87, 88, 93 (2); B 87; E 87, 89 (2),	
	90, 92, 94 =	11
3. Taler	A 88, 91, 93, 94 (2), 95 (2), 96 (2); E 93 =	10
	Sa =	<u>30</u>

III. Friedrich Wilhelm III. 211 Stück nämlich:

1. $\frac{1}{6}$ Taler	99 (3), 01, 02 (3), 03 (12), 04 (9), 05 (7),	
	06, 07 (3), 09, 10 (2), 12 (13), 13 (12),	

	14 (7), 16 (7), 17 (6), 18 (2), 22 (3), 23 (10), 25 (5), 26 (2), 27	= 110
$\frac{1}{6}$ Taler B	04, 13, 14 (2), 15 (2), 16 (4), 17 (3); D 17 (2) 23, 26 (2), G 08 (2)	= 20
	Sa	= 130
2. $\frac{1}{8}$ Taler A	00 (2), 01, 02 (4), 09	= 8
3. Taler A	02 (3), 03, 09 (2), 10, 12 (2), 13, 14 (23), 15 (2), 16 (3), 17 (4), 18 (8), 20 (3), 23, 24, 25, 29 (4), 30 (6), 31 (2), 36, 37, 39; D 18 (2)	= 73
	Sa	= 81
IV. Friedrich Wilhelm IV. Doppeltaler 1841		= 1
V. Taler Hannover 1840		= 1
— 1. sol. Joh. Cas. für Polen 1664		= 1
Es ist anzunehmen, dass der Fund etwa im Jahre 1848 vergraben worden ist.	H. Balszus.	

In der „Brandenburgia“ Jahrgang XXIV Nr. 3, 4 findet sich eine Zusammenstellung der Brandenburgischen Abgeordneten zur Frankfurter Nationalversammlung mit Angaben über ihren Lebenslauf. Einer von diesen war Gustav Freiherr v. Maltzahn, 1807 zu Filehne geboren, 1856 Kreisgerichtsdirektor zu Bromberg. Er starb 1882 zu Carlsbad.

R. Prümers.

Geschäftliches.

Chronik.

Sitzung am 10. März 1914. Geh. Regierungsrat Dr. Friedensburg aus Breslau sprach über Buchstabenzauber und Buchstabengeheimnis mit besonderer Berücksichtigung der Münzen. Da der Vortrag durch Lichtbilder erläutert wurde, fand er vor einer zahlreichen Zuhörerschaft von Damen und Herren im Auditorium II der Kgl. Akademie statt.

Sitzung am 14. April 1914. Geh. Archivrat Prof. Dr. Prümers führte gleichfalls im Auditorium II der Kgl. Akademie eine grosse Menge von Posener Städtetiesiegeln vom 14.—18. Jahrhundert im Bilde vor.

Sitzung am 12. Mai 1914. Sie war der Besprechung von neuerschienenen Büchern zur Posener Provinzial- und Landesgeschichte gewidmet. Dr. Kunkel berichtete über P. Czaplewski, Polacy na studyach w Ingolstacie. Poznań 1914. St. Kozirowski, Fundacye klasztorne rodów rycerskich zachodniej wielkopolski w dobie Piastowskiej. H. Skribanowitz, Pseudo-Demetrius I. Berlin [1913]; Archivassistent Dr. Zechlin über G. Cleinow, Die Zukunft Polens. II. Politik (1864—83). Leipzig 1914. P. Weber, Die Polen in Oberschlesien. Berlin 1914. E. Strassburger, Gospodarka naszych wielkich miast, Warszawa, Łódz, Kraków, Lwów, Poznań. Krakow 1913; Akademieprofessor Dr. Hermann über R. Koser, Geschichte der brandenburg-preuss. Politik. I. Stuttgart u. Berlin 1913. P. Wentzke, Justus Gruner, der Begründer der preussischen

Herrschaft im Bergischen Lande. Heidelberg 1913. Schiemann, Geschichte Russlands. III. Berlin 1913; Dr. Christiani über Jenerat Zamoycki, Poznań 1910—14.

Sitzung am 13. Oktober 1914. Der von Archivassistent Dr. Zechlin gehaltene Vortrag „Die Verhandlungen über Polen 1813—15“ ist abgedruckt im „Posener Lande“.

Sitzung am 10. November 1914. Archivassistent Dr. Graber sprach über „Die Fischereiverhältnisse und die Fischereigeräte in der Provinz Posen im Mittelalter“. Die Arbeit ist abgedruckt im Archiv für Fischereigeschichte. Berlin 1914.

Sitzung am 8. Dezember 1914. Mit ehrenden Worten für die verdienstvolle Tätigkeit im Vorstande gedachte der Vorsitzende des verstorbenen Oberstleutnants Noël. Domherr Weimann erläuterte „Die Statusberichte der Posener Bischöfe“. Wir hoffen, später seine wertvollen Mitteilungen unseren Lesern zugänglich machen zu können.

Sitzung am 12. Januar 1915. Literarischer Abend. Stadtrat Kronthal besprach B. Franke, Verkehrsbuch für das Posener Land. Lissa 1914. Guthmann, Die evangelische Kirche zu Obersitzko. Obersitzko 1903; Domherr Weimann berichtete über St. Karwowski, Huzytyzm na Kujawach. Poznań 1914. St. Karwowski, Lwówek i jego Dziedzice. Poznań 1914; Oberlehrer Dr. Schütze über J. Behr, Geologisch-agronomische Karte von Birnbaum. Berlin 1914. M. Lipinski, Führer durch die Kreisstadt Adelnau und deren Umgebung. Adelnau 1914. K. E. Ggoldmann, Festschrift zum 125jährigen Jubiläum der Schützengilde Neutomischel. [1914]; Archivar Dr. Eggers über H. Witte, Besiedelung des Ostens und Hanse. München und Leipzig 1914. F. X. Sander, Der Gnesener Dom. Lissa 1914; Rabbiner Prof. Dr. Bloch über F. Perles, Der Krieg und die polnischen Juden in ihrem Verhältnis zu Deutschland; Oberlandesgerichtsrat Geheimrat Martell über die neue Ausgabe der „Werke Friedrichs des Grossen.“ 10 Bände. Berlin 1913/14.

Sitzung am 9. Februar 1915. Hauptversammlung. Geh. Archivrat Prof. Dr. Prümers erstattete den Geschäftsbericht, Kommerzienrat Hamburger den Kassenbericht. In den Vorstand wurde Professor Moritz auf 3 Jahre wieder-, Domherr Weimann neugewählt, die Rechnungsprüfer Rentner Licht, Rechnungsrat Striegan und Auktions-Kommissar Breunig in ihren Aemtern bestätigt. Als Abgeordnete in den Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft wurden Kommerzienrat Hamburger, Geheimrat Martell, Professor Moritz wieder- und Stadtrat Kronthal neugewählt. Die Ernennung des Generalfeldmarschalls v. Beneckendorff und v. Hindenburg zum Ehrenmitgliede erfolgte einstimmig.

Im wissenschaftlichen Teile des Abends sprach Geheimrat Prümers über „Posen in den Jahren 1813/15.“

Sitzung am 9. März 1915. Vortrag des Akademieprofessors Hermann über „die Zeit der preussischen Erhebung 1806/13.“

Sitzung am 13. April 1915. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit einer Ansprache zur Erinnerung an Bismarcks hundertjährigen Geburtstag. Offizierstellvertreter Roth (Baumeister in Zittau) legte an der Hand einer von ihm entworfenen Karte „den Kampf Oesterreichs und Deutschlands auf dem östlichen Kriegsschauplatz bis Ende Dezember 1914“ dar.

Sitzung am 11. Mai 1915. Nach einleitenden Worten des Geheimrats Martell über die Weltlage hielt Geheimrat Prümers seinen Vortrag über „Posen im Jahre 1815“.

R. Prümers.